



BMF – IV/8 (IV/8)

1. Februar 2007

BMF-010220/0024-IV/8/2007

An

Gruppe III/C - Zölle

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center

Bundesfinanzgericht

AL-1000, Arbeitsrichtlinie Altlastenbeitrag

Die Arbeitsrichtlinie Altlastenbeitrag (AL-1000) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen des [Altlastensanierungsgesetzes](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Februar 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlage für die Erhebung des Altlastenbeitrages durch die Zollämter ist

- das Bundesgesetz vom 7. Juni 1989 zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung, mit dem das Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985, das Umweltfondsgesetz, BGBl. Nr. 567/1983, und das Bundesgesetz vom 20. März 1985 über die Umweltkontrolle, BGBl. Nr. 127/1985, geändert werden ([Altlastensanierungsgesetz](#)), BGBl. Nr. 299/1989;

(2) Bei der Erhebung des Altlastenbeitrages sind auch folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

1. die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Nachweispflicht über Abfälle ([Abfallnachweisverordnung 2012](#)), BGBl. II Nr. 341/2012;
2. die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien ([Deponieverordnung 2008](#)), BGBl. II Nr. 39/2008;
3. die Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen und Problemstoffen ([Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle](#)), BGBl. II Nr. 227/1997;
4. die Verordnung über ein Abfallverzeichnis ([Abfallverzeichnisverordnung](#)), BGBl. II Nr. 570/2003;
5. die Verordnung über die Ausweisung von Altlasten und deren Einstufung in Prioritätenklassen ([Altlastenatlas-VO](#)), BGBl. II Nr. 232/2004;
6. die Verordnung über Jahresabfallbilanzen ([AbfallbilanzV](#)), BGBl. II Nr. 497/2008;
7. die Verordnung über die Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten, die Trennung und die Behandlung von bei Bau- und Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen ([Recycling-Baustoffverordnung](#)), BGBl. II Nr. 181/2015.

0.2. Fachliche Weisungen

(1) Zur Sicherung der einheitlichen Vollziehung des [Altlastensanierungsgesetzes](#) hat das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem

Bundesministerium für Finanzen einen Erlass zum [Altlastensanierungsgesetz](#) herausgegeben. Dieser unter Zl. 32 3523/20-III/2/97 vom 2. Juli 1997 ergangene Erlass ist als Anhang 1 angeschlossen.

(2) Zu den am 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Änderungen des [Altlastensanierungsgesetzes](#) hat das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die ZD-Info vom 22. Dezember 2005, GZ. [BMF-010220/0222-IV/27/2005](#), herausgegeben. Diese BMF-Information wurde auch in die Findok übernommen.

(3) Zu den Änderungen des [Altlastensanierungsgesetzes](#) durch das Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - Umwelt, Abfall, Wasser, [BGBl. I Nr. 97/2013](#), sowie durch die unter [BGBl. I Nr. 103/2013](#) kundgemachte Novelle wurden mit Info des BMF vom 26. Juni 2013, GZ BMF-010220/0149-IV/8/2013, Erläuterungen betreffend die Ausnahmeregelungen für Stahlwerkschlacken und das Befördern von Abfällen außerhalb des Bundesgebietes herausgegeben.

(4) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Schreiben vom 11. April 2013, GZ. BMLFUW-UW.2.1.6/0029-VI/2/2013, Erläuterungen zur Entledigungsabsicht am Beispiel Boden bekanntgegeben und diese Erläuterungen mit Schreiben vom 19. Juli 2013, GZ. BMLFUW-UW.2.1.6./0091-VI/2/2013, präzisiert und neu gefasst. Die präzisierten Erläuterungen wurden mit Info des BMF vom 22. Juli 2013, GZ BMF-010220/0181-IV/8/2013, auch in die Findok übernommen.

(5) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Schreiben vom 24. Februar 2014, GZ. BMLFUW-UW.2.1.6/0020-VI/2/2014, zu von der Bauwirtschaft aufgeworfenen Fragen betreffend die zeitweilige Ablagerung von Abfällen bei Bautätigkeiten Erläuterungen herausgegeben. Diese Erläuterungen wurden mit Info des BMF vom 7. März 2014, GZ BMF-010220/0033-IV/8/2014, auch in die Findok übernommen.

(6) Im Hinblick auf immer wiederkehrende Auslegungsfragen und Vollzugsprobleme zum [Altlastensanierungsgesetz](#) wurde zwischen der Geschäftsstelle Bau der Wirtschaftskammer Österreich, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesministerium für Finanzen ein Katalog mit häufig gestellten Fragen (FAQs) und den zugehörigen Antworten zum ALSAG-Vollzug abgestimmt. Die Geschäftsstelle Bau hat diesen Katalog , der wichtige Klarstellungen und Abgrenzungen im ALSAG-Bereich für die Bauwirtschaft beinhaltet, als Ergänzung zum "ALSAG-Merkblatt 2012" herausgegeben. Diese FAQs zum [ALSAG](#) in der Baupraxis wurden mit Info des BMF vom 23. September 2016, GZ BMF-010220/0127-IV/8/2016, auch in die Findok übernommen.

(7) Das Bundesministerium für Finanzen hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum Vollzug des [§ 3 Abs. 1a Z 4-6 Altlastensanierungsgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2013](#) die Info des BMF vom 9. Juni 2017, GZ. BMF-010220/0103-III/11/2017, herausgegeben.

(8) Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus hat unter GZ. BMLFUW-UW.2.1.6/0008-V/2/2018 Erläuterungen zur [Recycling-Baustoffverordnung](#), die auch die Bestimmungen der Novelle [BGBl. II Nr. 290/2016](#) (Novelle 2016) enthalten, herausgegeben. Diese Erläuterungen wurden mit Info des BMF vom 09. Mai 2018, GZ. BMF-010220/0044-III/11/2018, auch in die Findok übernommen.

1. Allgemeine Weisungen

1.1. Beitragsanmeldungen

(1) Die Beitragsanmeldungen haben gemäß [§ 9 Abs. 4 Altlastensanierungsgesetz](#) iVm [§ 1 Abs. 3 FinanzOnline-Erklärungsverordnung](#) grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Dafür steht ab dem **28. April 2011** die Anwendung „Altlastenbeitrag Informationssystem Zoll“



zur Verfügung. Der Zugang zu dieser Anwendung erfolgt für die Beitragsschuldner über FinanzOnline.

(2) Ab dem **Anmeldezeitraum 1. Quartal 2011** sind folgende Anmeldungsdaten in AbisZ zu erfassen:

- quartalsweise Beitragsanmeldungen, einschließlich Leermeldungen,
- die gemäß [§ 9 Abs. 2b Altlastensanierungsgesetz](#) zu erklärenden beitragsfreien Abfallmengen sowie
- Berichtigungen bzw. Ergänzungen von bereits in AbisZ erfassten Beitragsanmeldungen nach Maßgabe des [§ 9 Abs. 2a Altlastensanierungsgesetz](#).

(3) Für die Anwendung AbisZ wird als Bedienungs- und Ausfüllhilfe sowohl für die Wirtschaftsbeteiligten (in FinanzOnline) als auch für die Zollämter (im BMF-Portal) jeweils auf der „Altlastenbeitrag Verbrauchsteuer Internet Plattform“ (VIPplus) unter dem Menüpunkt „Hilfe“ ein Anwenderhandbuch zur Verfügung stehen.

***Hinweis:** Die Handbücher der Zollämter werden sich in jenen Punkten von denen der Wirtschaftsbeteiligten unterscheiden, in denen nur zollamtsinterne Vorgänge beschrieben werden.*

(4) Für Anträge auf Erfassung eines Altlastenbeitragsschuldners, Erfassung eines oder mehrerer Standorte und Erfassung einer oder mehrerer Ansprechpersonen in der Anwendung AbisZ stehen auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen in der Formulardatenbank (<https://www.bmf.gv.at/Service/Anwend/FormDB/start.asp>) folgende Formulare als PDF-Formulare zum Drucken, Ausfüllen und Speichern zur Verfügung:

- **Alb 1** Erfassung eines Altlastenbeitragsschuldners (Sitzdaten) natürliche und juristische Personen (<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Zoll/pdfs/9999/Alb1.pdf>),

- **Alb 2** Erfassung eines oder mehrerer Standorte (<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Zoll/pdfs/9999/Alb2.pdf>) und
- **Alb 3** Erfassung einer oder mehrerer Ansprechpersonen (<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Zoll/pdfs/9999/Alb3.pdf>).

(5) Fehlen die technischen Voraussetzungen zur Übermittlung der Beitragsanmeldung im elektronischen Weg (zB kein Internetzugang eines Beitragspflichtigen), hat die Anmeldung papiermäßig auf dem amtlich aufgelegten Vordruck

- **Alb 4** Altlastenbeitragsanmeldung

zu erfolgen. Dieser Vordruck steht auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen in der Formulardatenbank (https://www.bmf.gv.at/Service/Anwend/FormDB/_start.asp) als PDF-Formular zum Drucken zur Verfügung. Direkt ist das Formular unter dem Link

- <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Zoll/pdf/9999/Alb4.pdf>

erreichbar. Bei Bedarf (zB kein Internetzugang eines Beitragspflichtigen) ist der Vordruck von den Zollstellen auszudrucken und kostenlos abzugeben. Papiermäßige Beitragsanmeldungen ab dem **Anmeldezeitraum 1. Quartal 2011** sind von den Zollämtern in AbisZ zu erfassen.

(6) Auf die interne Arbeitsrichtlinie Verrechnung des Altlastenbeitrages (RW-3200) wird verwiesen.

1.2. Leermeldungen

(1) Eine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe von Leermeldungen (zB weil in einem Quartal keine beitragspflichtigen Tätigkeiten durchgeführt werden) besteht nicht. Zur Vermeidung von Rückfragen ist aber zu empfehlen, dass die in AbisZ registrierten Altlastenbeitragsschuldner dennoch eine entsprechende Leermeldung abgeben.

(2) Gibt ein Beitragsschuldner für ein Quartal keine Beitragsanmeldung und auch keine Leermeldung ab, kann ihn das Zollamt mit einer Erinnerung ersuchen, die Abgabe einer Altlastenbeitragsanmeldung innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen. Dabei kann auch eine Zwangsstrafe ([§ 111 BAO](#)) für den Fall angedroht werden, dass dem Ersuchen nicht Folge geleistet wird. Dafür steht im BMF-Portal in der Formulardatenbank das Formular

- **Alb 5** Erinnerung (Altlastenbeitrag)

zur Verfügung.

(3) Wird einer Erinnerung nicht entsprochen, hat eine bescheidmäßige Aufforderung zur Abgabe von Altlastenbeitragsanmeldungen zu erfolgen. Dabei kann – sofern nicht bereits erfolgt – auch eine Zwangsstrafe ([§ 111 BAO](#)) für den Fall angedroht werden, dass der

Aufforderung nicht Folge geleistet wird. Dafür steht im BMF-Portal in der Formulardatenbank das Formular

- **Alb 6** Bescheid – Aufforderung zur Abgabe von Altlastenbeitragsanmeldungen zur Verfügung.

(4) Wurde ein Beitragsschuldner zur Abgabe einer Altlastenbeitragsanmeldung aufgefordert, besteht gemäß [§ 133 Abs. 1 BAO](#) auch dann eine Verpflichtung zur Einreichung einer Altlastenbeitragsanmeldung (Leermeldung), wenn in einem Quartal keine beitragspflichtigen Tätigkeiten durchgeführt werden.

1.3. Abgabenbescheide gemäß [§ 201 BAO](#)

Mit Bescheid ab dem **1. Jänner 2011** gemäß [§ 201 BAO](#) zur Entrichtung vorgeschriebene oder erstattete Altlastenbeiträge sind in der Anwendung „Altlastenbeitrag Informationssystem Zoll“



zu erfassen. Dies gilt auch dann, wenn der Fälligkeitstag des Beitrags vor dem 1. Jänner 2011 lag.

1.4. Kleinbeträge

(1) Bei Selbstbemessungsabgaben (wie dem Altlastenbeitrag) bestehen keine Kleinbetragsregelungen. Auf Grund von Beitragsanmeldungen eingezahlte Abgabenbeträge sind daher unabhängig von der Höhe des angemeldeten bzw. eingezahlten Betrages in jedem Fall zu verbuchen.

(2) Im Hinblick auf die Bestimmungen des [§ 242 BAO](#) sind **Guthaben unter fünf Euro nicht von Amts wegen zurückzuzahlen.**

(3) Gemäß [§ 206 lit. c BAO](#) wird angeordnet, dass von der Festsetzung von Altlastenbeiträgen unter 20 Euro Abstand zu nehmen ist.

1.5. Berufung gegen Feststellungsbescheide

(1) Sollte ein Zollamt der Auffassung sein, dass ein gemäß [§ 10 Altlastensanierungsgesetz](#) ergangener Feststellungsbescheid unrichtig ist, so ist dagegen das Rechtsmittel der Berufung zu ergreifen.

Mit Erkenntnis vom 26. Februar 1998, Zl. VwGH [97/07/0065](#), hat der Verwaltungsgerichtshof nämlich die Parteistellung des (damals noch zuständigen) Hauptzollamtes in einem Feststellungsverfahren bejaht. Der Verwaltungsgerichtshof hat aus dem in [§ 10 Altlastensanierungsgesetz](#) auch dem Hauptzollamt eingeräumten Antragsrecht gefolgert, dass der Gesetzgeber hiedurch dem Bund auch Parteistellung in einem durch einen derartigen Antrag eingeleiteten Feststellungsverfahren gewähren wollte. Der Verwaltungsgerichtshof hat darüber hinaus auch festgehalten, dass dem durch das Hauptzollamt vertretenen Bund diese Parteistellung auch in einem solchen Feststellungsverfahren zukommt, das nicht über Antrag des Bundes, sondern über Antrag des Beitragsschuldners durchgeführt wird. Er hat hinzugefügt, dass das durch die Gesetzeslage als geschützt zu erkennende Feststellungsinteresse des Bundes dabei nicht ein solches bloß wirtschaftlicher, sondern im Hinblick auf das Abgabenschuldrechtsverhältnis ein Interesse rechtlicher Natur ist.

(2) Gemäß [§ 10 Abs. 3 Altlastensanierungsgesetz](#) sind im Feststellungsverfahren der Beitragsschuldner und der durch das Zollamt vertretene Bund als Abgabengläubiger Verfahrensparteien gemäß [§ 8 AVG](#). Somit steht dem Bund, vertreten durch das jeweils örtlich zuständige Zollamt, das Recht zu, Beschwerde gemäß [Artikel 131 Abs. 2 B-VG](#) an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Anhang 1

Erlass zum [Altlastensanierungsgesetz](#)

ZI. 32 3523/20-III/2/97 vom 2. Juli 1997, in der Fassung der

ZI. 32 3523/38-III/2/97 vom 11. September 1997,

ZI. 32 3523/1-III/2/99 vom 27. Jänner 1999,

ZI. 32 3523/15-III/2 U/01 vom 8. Juni 2001 und der

ZI. BMLUW-UW.2.2.2/0003-VI/2/2006 vom 14. November 2006

ZI. BMLUW-UW.2.2.2/0004-VI/2/2008 vom 8. April 2008

ZI. BMLFUW-UW.2.2.2/0003-VI/2/2012 vom 2. April 2012

ZI. BMNT-UW.2.2.2/0014-V/2/2018 vom 25. September 2018

Zur Sicherung der einheitlichen Vollziehung des [Altlastensanierungsgesetzes](#) (ALSAG), BGBl. Nr. 299/1989 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2011, werden die zuständigen Behörden ersucht, die nachstehenden rechtlichen und fachlichen Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen zu beachten. Über das Gesetz hinausgehende Rechte und Pflichten werden dadurch nicht begründet. Daher ist in allfälligen Bescheiden direkt auf das Gesetz und nicht auf die folgenden Ausführungen Bezug zu nehmen. Der Erlass wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herausgegeben.

§ 2 Altlastensanierungsgesetz – Begriffsbestimmungen

§ 2 Abs. 11 Altlastensanierungsgesetz – Definition Verdachtsfläche ⁷⁾

Nach dem Erkenntnis des VwGH vom 23. Jänner 2002 Zl. [2001/07/0139](#) wird ein Grundstück nicht erst durch die Meldung des LH an den BM zur Verdachtsfläche, sondern die Eigenschaft als Verdachtsfläche ergibt sich bereits bei Zutreffen der Tatbestandsvoraussetzungen des [§ 2 Abs. 11 ALSAG](#). Vor diesem Hintergrund ist eine Verdachtsflächenmeldung nicht zwingend für die Veranlassung von ergänzenden Untersuchungen gemäß [§ 13 ALSAG](#) erforderlich. Jedenfalls muss das Zutreffen der Tatbestandsvoraussetzungen des [§ 2 Abs. 11 ALSAG](#) bejaht werden können.

§ 2 Abs. 16 Altlastensanierungsgesetz – Definition Erdaushub ⁷⁾

Die Definition von Erdaushub ist mit 1. Juli 2017 (Novelle [BGBl. I Nr. 58/2017](#)) entfallen.

§ 2 Abs. 17 Altlastensanierungsgesetz – Definition Bodenaushubmaterial ⁷⁾

Die Definition von Bodenaushubmaterial ist mit 1. Juli 2017 (Novelle [BGBl. I Nr. 58/2017](#)) entfallen.

§ 2 Abs. 18 Altlastensanierungsgesetz – Definition Aushubmaterial ⁷⁾

Die Definition von Aushubmaterial entspricht der Definition von Aushubmaterial gemäß [§ 3 Z 5 Deponieverordnung 2008](#), BGBl. II Nr. 39/2008, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016, (DVO 2008). Unter Aushubmaterial fallen insbesondere Bodenaushubmaterial, Bodenbestandteile, technisches Schüttmaterial und Gleisaushubmaterial.

⁷⁾ Geändert durch Zl. BMNT-UW.2.2.2/0014-V/2/2018

§ 3 Altlastensanierungsgesetz – Beitragspflicht

§ 3 Abs. 1 Z 1 Altlastensanierungsgesetz – Zur Abgrenzung

Lagern/Ablagern, Zulässigkeit von Verfüllungen und Geländeanpassungen ⁷⁾

Abgrenzung Ablagern/Lagern

Das Aufbringen und Belassen von Abfällen auf einem Grundstück kann als Ablagerung von Abfällen oder als Lagerung von Abfällen eingestuft werden. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Maßnahme als Ablagerung oder als Lagerung einzustufen ist, ist darauf abzustellen, ob einerseits die Abfälle nach den erkennbaren Umständen langfristig oder auf Dauer auf dem Grundstück verbleiben sollen oder ob andererseits die Abfälle projektgemäß wieder entfernt werden sollen.

Zu einer solchen Absicht zur Lagerung muss das Vorliegen eines der Rechtsordnung entsprechenden Zwischenlagers hinzutreten. Dies ergibt sich daraus, dass dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann, er habe auch Maßnahmen privilegieren wollen, die nicht im Einklang mit der Rechtsordnung stehen. Wenn also für die Errichtung/den Betrieb eines Lagerplatzes die Bewilligung/Anzeige oder Nichtuntersagung einer Behörde vorliegen muss und eine solche nicht vorliegt, so kommt der Tatbestand des [§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. a ALSAG](#) (Ablagern) zum Tragen.

Ob ein Zwischenlager einer abfallrechtlichen Genehmigung gemäß [§ 37 Abs. 1 AWG 2002](#) bedarf, muss im Einzelfall beurteilt werden.

Nach der Judikatur des VwGH ist zunächst zu prüfen, ob für das Zwischenlager eine Bewilligungspflicht besteht. Wenn eine Bewilligungspflicht besteht, so muss die Bewilligung vorliegen. Wenn für das Lagern von Abfällen etwa besondere Einrichtungen erforderlich sind (zB Dichtfläche mit Sickerwassererfassung), so liegt eine Behandlungsanlage im Sinne des [§ 2 Abs. 7 Z 1 AWG 2002](#) vor, die grundsätzlich der Genehmigungspflicht gemäß [§ 37 Abs. 1 AWG 2002](#) unterliegt (vgl hierzu das Erkenntnis des VwGH vom 29. Juli 2015, Zl. [Ra 2015/07/0010](#), in dem der VwGH bei Lagern von Abfällen ohne besondere Einrichtungen das Vorliegen einer Behandlungsanlage im Sinne des [§ 2 Abs. 7 Z 1 AWG 2002](#) und daher auch einer Genehmigungspflicht gemäß [§ 37 Abs. 1 AWG 2002](#) verneint hat.). Auch für die Lagerung von Abfällen über kurze Zeiträume muss zunächst die Bewilligungspflicht geprüft werden, denn eine Ausnahmebestimmung für „besonders kurzfristige“ Lagerungen von Abfällen ist dem [AWG 2002](#) nicht zu entnehmen (vgl. VwGH vom 28. Jänner 2010, Zl. [2009/07/0210](#)).

Wenn keine Bewilligungspflicht besteht, dann ist zu prüfen, ob die Lagerung auf einem geeigneten Ort im Sinne des [§ 15 Abs. 2 Z 2 AWG 2002](#) erfolgt (VwGH vom 23. April 2014, Zl. [2013/07/0269](#) und vom 17. Dezember 2015, Zl. [2015/07/0122](#)). Die Eignung eines Ortes ist insbesondere von der Beschaffenheit des Ortes, von der Abfallart und von der Abfallqualität abhängig. Ein Ort, bei dem es zu einer Verletzung der öffentlichen Interessen gemäß [§ 1 Abs. 3 AWG 2002](#) kommt, ist jedenfalls als nicht geeignet anzusehen (vgl zB VwGH vom 18. Februar 2010, Zl. [2009/07/0131](#)).

Die zeitweilige Lagerung von Abfällen auf Baustellen (Gelände der Entstehung) bis zur Sammlung ist kein Behandlungsverfahren gemäß [Anhang 2 AWG 2002](#). Sie erfüllt den Ausnahmetatbestand der „zeitweilige[n] Lagerung – bis zur Sammlung – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle“ (R 13 oder D 15). Eine Genehmigung gemäß [§ 37 AWG 2002](#) ist für diese Lagerung nicht erforderlich. Allerdings darf auch eine solche zeitweilige Lagerung nur an einem geeigneten Ort im Sinne des [§ 15 Abs. 3 Z 2 AWG 2002](#) stattfinden. Eine genehmigungspflichtige Lagerung liegt jedenfalls vor, wenn Abfälle anderer Baustellen an diesem Ort entgegengenommen werden (siehe Erläuterungen vom 24.02.2014, BMLFUW-UW.2.1.6/0020-VI/2/2014).

***Hinweis:** Die Erläuterungen vom 24.02.2014, BMLFUW-UW.2.1.6/0020-VI/2/2014, sind in der Findok als Info des BMF vom 07.03.2014, BMF-010220/0033-IV/8/2014, enthalten.*

Zulässigkeit von Verfüllungen und Geländeanpassungen

Betreffend den Stand der Technik für Untergrundverfüllungen und Rekultivierungsschichten siehe auch den gemäß § 8 Abs. 1 AWG 2002 erstellten Bundes-Abfallwirtschaftsplan (www.bundesabfallwirtschaftsplan.at).

Da der Tatbestand „Verfüllen von Geländeunebenheiten oder Vornehmen von Geländeanpassungen“ sehr weit auszulegen ist (vgl. [§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. c](#)), fallen auch technische Schüttungen (zB Dammschüttungen) darunter.

Der Gesetzgeber hat mit der Novelle [BGBl. I Nr. 58/2017](#) für jene Abfälle, die im Rahmen der Tatbestände [§ 3 Abs. 1a Z 4, 6 und 6a](#) beitragsfrei verwertet werden können, die Erfordernisse für eine zulässige Verwertung durch die Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans für Aushubmaterialien bzw. der [Recycling-Baustoffverordnung](#), BGBl. II Nr. 181/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 290/2016, (RBV) spezifiziert. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist daher seit 1. Juli 2017 maßgeblich für die Beurteilung der beitragsfreien Verwendung dieser Abfälle für eine Tätigkeit gemäß [§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. c ALSAG](#).

§ 3 Abs. 1 Z 2 bzw. § 3 Abs. 1a Z 10 Altlastensanierungsgesetz – Verbrennen von Abfällen und Rückstände aus dem Betrieb einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage ⁷⁾

Für die Beantwortung der Frage, ob eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage im Sinne der Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II Nr. 389/2002, in der Fassung der Verordnung [BGBl. II Nr. 135/2013](#), ([AVV](#)) vorliegt, ist sowohl von der Definition gemäß [§ 3 AVV](#) als auch von den Ausnahmen vom Geltungsbereich gemäß [§ 2 Abs. 2 AVV](#) auszugehen: Anlagen, welche im [§ 2 Abs. 2 AVV](#) genannt sind, fallen daher nicht unter den Beitragstatbestand des [§ 3 Abs. 1 Z 2](#).

Mit der Novelle [BGBl. I Nr. 58/2017](#), Inkrafttreten 1. Juli 2017, wurde klargestellt, dass Ersatzrohstoffe gemäß [§ 3 Z 20 AVV](#) mit einem Aschegehalt von mindestens 80 Prozent bezogen auf die Trockenmasse, da sie definitionsgemäß stofflich verwertet werden und nicht verbrennen (siehe dazu auch [§ 3 Z 44 AVV](#)), vom Beitragstatbestand ausgenommen sind.

Das Gleiche gilt beispielsweise auch für flüssige Ersatzrohstoffe (Wässer), welche im Zuge des Zementherstellungsprozesses zur Flammenkühlung eingesetzt werden.

Ob eine stoffliche Verwertung vorliegt, muss im Einzelfall beurteilt werden.

Der Nachweis für das Vorliegen einer stofflichen Verwertung kann im Genehmigungsbescheid der Behandlungsanlage erfolgen.

Unverändert fällt der Einsatz von metallhaltigen Abfällen, wie beispielsweise Katalysatoren, die im Rahmen der Nichteisenmetallerzeugung in Produktionsanlagen eingesetzt werden, nicht unter die Beitragspflicht, selbst dann, wenn in dieser Produktionsanlage andere Abfälle mitverbrannt werden. Damit wird auch dem intendierten Lenkungseffekt entsprochen.

Die Entscheidung des VwGH vom 24. September 2015, Zl. [2013/07/0129](#), wonach das Verbrennen von Abfällen in einer Abfallverbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage für den ganzen in die Verbrennungsanlage eingebrachten Abfall gilt, bleibt von dieser Klarstellung unberührt.

§ 3 Abs. 1 Z 3a und 4 Altlastensanierungsgesetz – Einbringung von Abfällen in den Hochofen und Verwendung von Abfällen zur Herstellung von Produkten für die Einbringung in den Hochofen ⁵⁾

Die Europäische Kommission subsumiert derzeit die Einbringung von Kunststoffabfällen in einen Hochofen unter den Begriff Mitverbrennung im Sinne der Verbrennungsrichtlinie, auch wenn als zusätzlicher Zweck Kohlenstoff als Reduktionsmittel genutzt werden kann.

Mit dieser Gesetzesänderung soll – unabhängig von einer derartigen Einstufung – klargestellt werden, dass der Einsatz von Abfällen, ausgenommen hüttenspezifische Abfälle, im Hochofen eine beitragspflichtige Tätigkeit im Sinne des [Altlastensanierungsgesetzes](#) darstellt. Unter hüttenspezifischen Abfällen im Sinne dieser Bestimmung sind im Wesentlichen Metallabfälle und metallhaltige Abfälle, welche zur Rückgewinnung von Metallen in den Hochofen eingebracht werden, zu verstehen.

Weiters wird – korrespondierend zur Verwendung von Abfällen zur Herstellung von Brennstoffprodukten – das Verwenden von Abfällen zur Herstellung von Produkten für die Einbringung in einen Hochofen sowie die Beförderung von Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß [§ 3 Abs. 1 Z 3a Altlastensanierungsgesetz](#) außerhalb des Bundesgebietes explizit genannt.

[§ 3 Abs. 1 Z 4 Altlastensanierungsgesetz](#) – Befördern von Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß Z 1 bis 3a außerhalb des Bundesgebietes, auch dann wenn dieser Tätigkeit ein oder mehrere Behandlungsverfahren vorgeschaltet sind, um die jeweilige beitragspflichtige Tätigkeit zu ermöglichen ⁷⁾

In den Erkenntnissen vom 26. Juli 2012, Zl. [2010/07/0215](#) und Zl. [2012/07/0032](#) sowie vom 20. September 2012, Zl. [2011/07/0134](#) hat der VwGH festgestellt, dass der Beurteilung nach [§ 3 Abs. 1 Z 4](#) jene Tätigkeit zu Grunde zu legen ist, zu deren ersten (unmittelbaren) Zweck die Verbringung außerhalb des Bundesgebietes erfolgte, nicht daran anschließende weitere bzw. eine abschließende Tätigkeit (Behandlung). Dies führte zu einem ungewollten Ergebnis: Für Abfälle, die in Österreich (vor-)behandelt und anschließend in Österreich einer der beitragspflichtigen Tätigkeiten gemäß [§ 3 Abs. 1 Z 1 bis 3a](#) zugeführt wurden, war ein Altlastenbeitrag zu bezahlen, für Abfälle, die ins Ausland transportiert, dort (vor-)behandelt und anschließend im Ausland einer beitragspflichtigen Tätigkeit zugeführt wurden, war jedoch kein Beitrag zu bezahlen. Damit war der Anreiz der Umgehung des Altlastenbeitrags verbunden.

Zielsetzung der Neufassung dieses Beitragstatbestandes war die Sicherstellung der umweltgerechten Behandlung der Abfälle, die Gleichbehandlung von Sachverhalten in Bezug auf beitragspflichtige Tätigkeiten und dass die Wirksamkeit der Lenkungsmaßnahme des Altlastensanierungsgesetzes nicht beeinträchtigt wird.

Daher wurde [§ 3 Abs. 1 Z 4](#) mit [BGBl. I Nr. 103/2013](#) dahingehend abgeändert, dass das Befördern von Abfällen zu einer Tätigkeit gemäß Z 1 bis 3a außerhalb des Bundesgebietes auch dann der Beitragspflicht unterliegt, wenn die Abfälle nicht unmittelbar der beitragspflichtigen Tätigkeit zugeführt werden. Beitragspflicht ist vielmehr auch dann

gegeben, wenn notwendige Behandlungsschritte vor der beitragspflichtigen Tätigkeit gesetzt werden, um diese zu ermöglichen. Die Beurteilung, ob ein Behandlungsverfahren dazu dient, die beitragspflichtige Tätigkeit zu ermöglichen, hat unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände unter Beachtung österreichischer Rechtsvorschriften zu erfolgen. Dabei ist die Zielsetzung zu beachten und Sorge zu tragen, dass keine Umgehungsmaßnahme gesetzt wird.

Ist zum Beispiel das Befördern von gemischten Siedlungsabfällen in einen anderen EU-Mitgliedstaat, die zuerst mechanisch-biologisch aufbereitet und in Folge zu einem Teil in einer Mitverbrennungsanlage verbrannt, zum anderen Teil auf einer Deponie abgelagert werden, zu beurteilen, so ergibt sich Folgendes:

Da die mechanisch-biologische Aufbereitung von gemischten Siedlungsabfällen vor dem Ablagern nach österreichischen Vorschriften erforderlich ist, erfolgt diese jedenfalls um die beitragspflichtige Tätigkeit zu ermöglichen. Auch dürfen gemischte Siedlungsabfälle nicht ohne Aufbereitungsschritt in einer Mitverbrennungsanlage verbrannt werden. Somit ist auch die Aufbereitung vor der Mitverbrennung dieser Abfälle erforderlich, um das Verbrennen in einer Mitverbrennungsanlage zu ermöglichen. Die Beitragspflicht ergibt sich hier zum einen aus [§ 3 Abs. 1 Z 1 ALSAG](#), zum anderen aus [§ 3 Abs. 1 Z 2 ALSAG](#). Erfolgt in diesem Fall zusätzlich ein kürzer als einjähriges Lagern vor Aufbereitung der gemischten Siedlungsabfälle oder von Fraktionen nach der Aufbereitung, ändert dieses Lagern nichts an der Beurteilung der Beitragspflicht. Denn entsprechend der allgemeinen Lebenserfahrung ermöglicht auch dieses Lagern die Durchführung der beitragspflichtigen Tätigkeit.

In vielen Fällen ist eine Vorbehandlung, dh zB Aufbereitung oder Konditionierung der Abfälle erforderlich. Werden zB Ölabscheideinhalte in einen EU-Mitgliedstaat befördert, um sie dort vor einer Mitverbrennung in einem Zementwerk aufzubereiten, so ist eine Beitragspflicht gegeben.

Beitragspflichtig ist auch die Beförderung von Kunststoffabfällen zur Konditionierung und Einsatz als Ersatzbrennstoff in eine Mitverbrennungsanlage, denn die Konditionierung von Kunststoffabfällen als Ersatzbrennstoff erfolgt in der Regel, um das Verbrennen in einer Mitverbrennungsanlage zu ermöglichen.

Der Beitragspflicht unterliegt zB auch das Befördern von Abfällen außerhalb des Bundesgebietes zum Ablagern auf einer Deponie, wenn die Abfälle davor einem Stabilisierungsprozess unterworfen werden. Der Stabilisierungsprozess erfolgt nämlich, um das Ablagern zu ermöglichen.

Demgegenüber können folgende beitragsfreie Beispiele für die Beförderung von Abfällen zum Zweck der Verwertung (abschließende Tätigkeit) genannt werden:

So unterliegt beispielsweise die Beförderung von Salzschlacken aus Aluminium-Schmelzwerken außerhalb des Bundesgebietes, um daraus Salze und Metalle rückzugewinnen, auch dann nicht der Beitragspflicht, wenn die prozessbedingt anfallenden entzündlichen Gase in Folge einer Verbrennung zugeführt werden oder die prozessbedingt anfallenden Reststoffe abgelagert werden.

Werden zB Bildröhren außerhalb des Bundesgebietes befördert, dort zerlegt, die sortenreine Fraktion von Metallen und Glasscherben in Hüttenwerke und in der Glasproduktion verwertet, so ist auch dann keine Beitragspflicht gegeben, wenn die verbleibenden Reststoffe abgelagert werden.

Das Befördern von Altpapier zur Papiererzeugung außerhalb des Bundesgebietes unterliegt zB auch dann nicht der Beitragspflicht, wenn die anfallenden Spuckstoffe in Folge einer Verbrennung zugeführt werden.

Hinsichtlich der Frage, wer Beitragsschuldner ist, wenn Abfälle außerhalb des Bundesgebietes zu einem vorgeschalteten Behandlungsverfahren, welche die beitragspflichtige Tätigkeit gemäß Z 1 bis 3a erst ermöglicht, befördert werden, wird auf die Ausführungen zu [§ 4](#) verwiesen.

[§ 3 Abs. 1a Z 4 Altlastensanierungsgesetz](#) – Beitragsfreie Verwendung von Abfällen, sofern diese im Einklang mit den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans gemäß [§ 8 AWG 2002](#) für Aushubmaterialien erfolgt ⁷⁾

Bestimmte Abfälle, insbesondere Bodenaushubmaterial oder Fraktionen von Bodenaushubmaterial (die zB durch eine Siebung des Bodenaushubmaterials angefallen sind) können beitragsfrei für eine Tätigkeit gemäß [§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. c](#) verwendet werden.

Alleinige Voraussetzung hierfür ist, dass die Tätigkeit im Einklang mit Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans gemäß [§ 8 AWG 2002](#) für Aushubmaterialien erfolgt.

Für den Nachweis, dass die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Ausnahmebestimmung erfüllt sind, sind insbesondere folgende Unterlagen geeignet:

- Dokumentation der grundlegenden Charakterisierung (Beurteilungsnachweis) oder Aushubinformatio n für Kleinmengen Bodenaushubmaterial
- Einbauinformation zur Verwertung von mehr als 2.000 Tonnen nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan gemäß [§ 8 AWG 2002](#).

Wenn auf Grundlage der Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans gemäß [§ 8 AWG 2002](#) punktuelle Abweichungen auf Basis sachverständiger Ausführungen durch die Behörde ermöglicht werden, sind diese Maßnahmen ebenfalls von dieser Ausnahme umfasst. (arg. „im Einklang mit“).

§ 3 Abs. 1a Z 5 Altlastensanierungsgesetz – Beitragsfreie Verwendung oder Ablagerung von Erdaushub ⁷⁾

Die Ausnahmebestimmung für Erdaushub ist mit 1. Juli 2017 (Novelle [BGBl. I Nr. 58/2017](#)) entfallen.

§ 3 Abs. 1a Z 5a und 5b Altlastensanierungsgesetz – Beitragsfreie Ablagerung von Aushubmaterial ⁷⁾

Aushubmaterial (vgl. Definition in [§ 2 Abs. 18 ALSAG](#)) kann beitragsfrei abgelagert werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- das Aushubmaterial fällt aus natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund an, dies gilt auch dann, wenn das Material im Weg der Siebung (zB durch Abtrennen von Feinfraktionen zur Sicherstellung gewünschter bautechnischer Eigenschaften) oder Waschung (zB durch Waschen von Schotter oder Kies) in Teilfraktionen („Bodenbestandteile“) getrennt wird, wobei die Voraussetzungen der Z 5a sowohl durch das Material vor dieser Fraktionierung als auch die abzulagernde Teilfraktion erfüllt werden;
- das Aushubmaterial nicht mehr als 30 Volumsprozent an mineralisch bodenfremde Bestandteile und nicht mehr als drei Volumsprozent organische bodenfremde Bestandteile enthält;
- die bodenfremden Bestandteile schon vor der Aushubtätigkeit im Aushubmaterial enthalten waren;
- das Aushubmaterial die Grenzwerte der Inertabfall- oder Baurestmassendeponie einhält und
- die Ablagerung des Aushubmaterials auf einer dafür genehmigten Deponie erfolgt.

Eine dafür genehmigte Deponie im Sinne dieser Bestimmung kann neben der Bodenaushub-, Inertabfall- oder Baurestmassendeponie auch eine Massenabfall- oder Reststoffdeponie sein, wenn die entsprechenden Abfallarten im Konsens enthalten sind.

§ 3 Abs. 1a Z 6 und Z 6a Altlastensanierungsgesetz – Beitragsfreie

Verwendung von Recycling-Baustoffen ⁷⁾

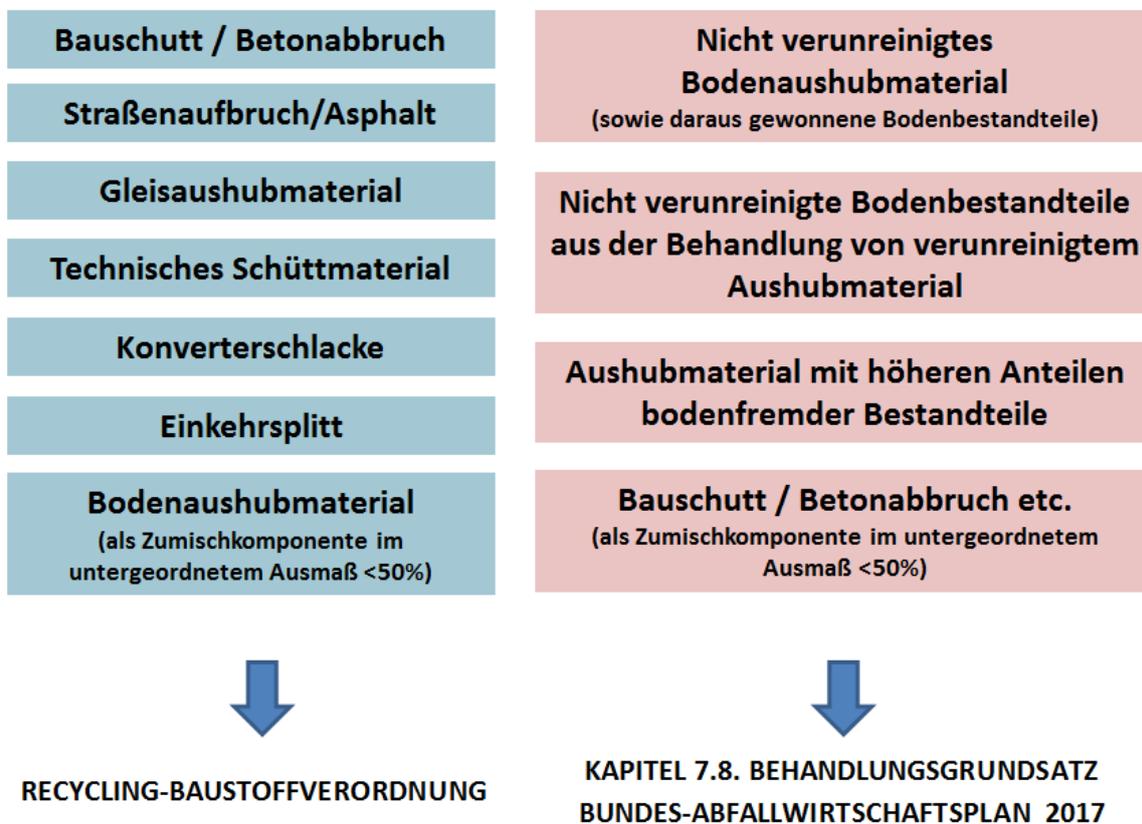
Die Ausnahmebestimmung für mineralische Baurestmassen wurde mit der Novelle [BGBl. I Nr. 58/2017](#) an die [RBV](#) angepasst. Diese Anpassung hat die Aufnahme einer zusätzlichen Ausnahmebestimmung in Z 6a erforderlich gemacht, damit auch Recycling-Baustoffe, die im Einklang mit den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans gemäß [§ 8 AWG 2002](#) hergestellt werden, weiterhin beitragsfrei verwenden werden können.

Recycling-Baustoffe können für eine Tätigkeit gemäß [§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. c](#) beitragsfrei verwendet werden, sofern sie entsprechend den Vorgaben der [RBV](#) ([§ 3 Abs. 1a Z 6](#)) oder im Einklang mit den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans ([§ 3 Abs. 1a Z 6a](#)) hergestellt werden und auch die sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen (im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß) erfüllen.

„Im unbedingt erforderlichen Ausmaß“ bedeutet, dass Recycling-Baustoffe nur in dem Ausmaß von der Ausnahme der Beitragspflicht erfasst sind, das durch die Baumaßnahme gerechtfertigt ist (VwGH vom 25. Oktober 2016, Zl. [Ra 2014/07/0081](#)). Es darf jedenfalls keine versteckte Beseitigung von Abfällen erfolgen (VwGH vom 30. September 2010, Zl. [2007/07/0090](#)).

Die folgende Grafik soll die Abgrenzung, nach welchen Vorgaben Recycling-Baustoffe herzustellen sind, überblicksmäßig darstellen. Werden Recycling-Baustoffe aus Materialien der linken Spalte hergestellt, so hat dies nach den Vorgaben der [RBV](#) zu erfolgen. Recycling-Baustoffe aus Materialien der rechten Spalten sind im Einklang mit den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans gemäß [§ 8 AWG 2002](#) herzustellen.

Vorgaben für die beitragsfreie Verwendung



Beitragsfreie Verwendung von Recycling-Baustoffen gemäß Recycling-Baustoffverordnung

Recycling-Baustoffe können beitragsfrei für eine Tätigkeit gemäß [§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. c](#) verwendet werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- die Recycling-Baustoffe wurden nach den Vorgaben des [3. Abschnitts der RBV](#) hergestellt und verwendet,
- die Tätigkeit gemäß [§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. c](#) erfolgt im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme und
- es werden Recycling-Baustoffe nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß verwendet.

Mit der Novelle [BGBl. I Nr. 58/2017](#) hat der Gesetzgeber die Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem für Recycling-Baustoffe, als Voraussetzung für eine beitragsfreie Verwendung, durch Verweis auf die Vorgaben des [3. Abschnitts der RBV](#) konkretisiert.

Der [3. Abschnitt der RBV](#) enthält Vorgaben insbesondere betreffend zulässige Eingangsmaterialien und Recyclingverbote ([§ 7 RBV](#)), Eingangskontrolle ([§ 8 RBV](#)),

Qualitätsanforderungen ([§ 9 RBV](#)), Qualitätssicherung ([§ 10 RBV](#)) sowie zulässige Einsatzbereiche und Verwendungsverbote ([§ 13 RBV](#)).

Nach den Vorgaben des [3. Abschnitts der RBV](#) hergestellt und verwendet bedeutet daher, dass die Verwendung der Recycling-Baustoffe nur dann beitragsfrei ist, wenn die Recycling-Baustoffe aus zulässigen (nicht verunreinigten) Abfällen als Eingangsmaterialien hergestellt wurden, die fertigen Recycling-Baustoffe qualitätsgesichert sind und entsprechend den zulässigen Einsatzbereichen und Verwendungsverböten gemäß [§ 13 RBV](#) verwendet werden.

Ob die verwendeten Recycling-Baustoffe aus Abfällen hergestellt wurden, die aus einem verwertungsorientierten Rückbau stammen, ist bei der Beurteilung der Beitragsfreiheit nicht relevant. Die ordnungsgemäße Dokumentation eines verwertungsorientierten Rückbaus gemäß [§ 5 RBV](#) dient jedoch als Nachweis, dass die Abfälle zulässige Eingangsmaterialien für die Herstellung von Recycling-Baustoffen darstellen (keine Verunreinigungen gemäß [§ 7 RBV](#)). Denn bei Abfällen, die aus einem ordnungsgemäßen Rückbau gemäß [§ 5 RBV](#) stammen, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie weitgehend frei von Verunreinigungen sind. Die Zulässigkeit der Eingangsmaterialien gemäß [§ 7 RBV](#) kann jedoch auch durch gleichwertige Nachweise, etwa durch chemische Analysen nach dem Stand der Technik auf alle chemischen Parameter des [§ 7 RBV](#), nachgewiesen werden.

Die Qualitätssicherung gemäß [§ 10 RBV](#) dient der Sicherstellung der Umweltverträglichkeit und erfolgt grundsätzlich am fertigen Recycling-Baustoff. Durch ein Untersuchungssystem gemäß [Anhang 3 RBV](#) ist die Einhaltung der in [Anhang 2 RBV](#) genannten Parameter und der Qualitätsanforderungen gemäß [§ 9 RBV](#) nachzuweisen.

Die Qualitätssicherung des [§ 10 RBV](#) ist nicht gleichzusetzen mit dem für die beitragsfreie Verwertung von Baurestmassen erforderlichen Qualitätssicherungssystem gemäß [§ 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG](#) idF vor der Novelle [BGBl. I Nr. 58/2017](#). Das Erfordernis der Qualitätssicherung der Recycling-Baustoffe gemäß [§ 10 RBV](#) (analytische Untersuchung gemäß [Anhang 3 RBV](#)) ist nur eine der Anforderungen, durch welche die Umweltverträglichkeit der Recycling-Baustoffe gewährleistet werden soll. Ein Qualitätssicherungssystem gemäß [§ 3 Abs. 1a Z 6 ALSAG](#) idF vor der Novelle [BGBl. I Nr. 58/2017](#) umfasst - generell gesprochen - eine Aufbauorganisation, Verantwortlichkeiten, Abläufe, Verfahren und Mittel zur Verwirklichung des Ziels der Garantie gleichbleibender Qualität. Darüber hinaus beinhaltet ein Qualitätssicherungssystem auch Vorgaben zur Eingangskontrolle, zur Eigen- und Fremdüberwachung, zu Aufzeichnungspflichten sowie gegebenenfalls zur Kennzeichnung als Information für Anwender. (VwGH vom 23. Oktober 2014, Zl. [Ra 2014/07/0031](#))

Der [3. Abschnitt der RBV](#) stellt insbesondere die Umweltverträglichkeit der Herstellung und Verwendung von Recycling-Baustoffen sicher. Neben den umwelttechnischen Anforderungen muss ein Baustoff auch nach den Vorgaben der [EU-Bauprodukte-Verordnung](#) als Bauprodukt verwendet werden können, um als Recycling-Baustoff iSd [RBV](#) für eine Tätigkeit gemäß [§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. c ALSAG](#) beitragsfrei verwendet werden zu können.

Für den Nachweis, dass die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Ausnahmebestimmung erfüllt sind, sind insbesondere folgende Unterlagen geeignet:

- Vorliegen der Dokumentation eines Rückbaus gemäß [§ 5 RBV](#) oder eines sonstigen, gleichwertigen Nachweises der Zulässigkeit der Eingangsmaterialien.
- Dokumentation der analytischen Untersuchungen der Recycling-Baustoffe gemäß [Anhang 3](#) (Beurteilungsnachweis(e))
- Nachweis der bautechnischen Qualität gemäß EU-Bauprodukte-Verordnung (Leistungserklärung, wenn das Material an Dritte weitergegeben wurde)
- allenfalls erforderlicher Konstruktions- bzw. Bauplan
- Nachweis des Baumeisters bzw. der Baufirma, dass das Bauwerk plankonform errichtet wurde

Ist der Hersteller der Recycling-Baustoffe Beitragsschuldner, hat er die Nachweise für die Einhaltung des [3. Abschnitts der RBV](#) zu erbringen.

Ist nicht der Hersteller der Beitragsschuldner, kann der Beitragsschuldner grundsätzlich auf die Richtigkeit der Angaben in der vom Hersteller des Recycling-Baustoffes ausgestellten Leistungs- bzw. Konformitätserklärung über die Einhaltung des [3. Abschnitts](#) vertrauen und diese als Nachweis vorlegen.

Vom Ausnahmetatbestand umfasst sind auch jene Recycling-Baustoffe, die entsprechend der Übergangsbestimmung in [§ 18 Abs. 1 RBV](#) bis 31. Dezember 2017 gemäß den Vorgaben des [Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2011](#), Kapitel 7.14, verwertet werden dürfen.

Mineralische Abfälle, die gemäß den Vorgaben des [§ 10a RBV](#), insbesondere aufgrund eines alternativen Qualitätssicherungssystems, vor Ort verwertet werden, gelten auch als nach den Vorgaben des [3. Abschnitts](#) hergestellt und können unter Einhaltung der sonstigen Voraussetzungen (Verfüllung im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme im unbedingt erforderlichen Ausmaß) beitragsfrei verwendet werden. Hinsichtlich der Anforderungen an ein alternatives Qualitätssicherungssystem darf auf die Erläuterungen zur [RBV](#) verwiesen werden. Diese lauten auszugsweise:

Zu § 10a (Bautechnische Verwertung vor Ort):

Zu Abs. 1:

„[...] Das alternative Qualitätssicherungssystem ist ein System, mit dem die Umweltverträglichkeit der eingesetzten mineralischen Abfälle gewährleistet werden soll, sodass ihre Verwertung nicht den Zielen und Grundsätzen des [AWG 2002](#) widerspricht.

Das alternative Qualitätssicherungssystem kann zB folgendermaßen durchgeführt werden:

1.) Bei abzureißenden Bauwerken, die offensichtlich keine Schad- und Störstoffe enthalten (zB Bauwerke aus reinen Betonfundamenten oder Steinmauern):

- *Beschreibung des Abbruchvorhabens, Art und Menge der anfallenden und vor Ort zu verwertenden Abfälle,*
- *Dokumentation der bautechnischen Verwertung (zB durch entsprechende Baupläne),*
- *Fotodokumentation vom Abbruch des Bauwerks bis zur bautechnischen Verwertung der mineralischen Abfälle.*

2.) Bei abzureißenden Bauwerken, bei denen zB aufgrund der Vornutzung, der Art oder des Alters an der Schad- und Störstofffreiheit Zweifel bestehen oder bei denen Schad- und Störstoffe bekannt oder offensichtlich sind:

- *Beschreibung des Abbruchvorhabens, Art und Menge der anfallenden und vor Ort zu verwertenden Abfälle,*
- *Feststellung der Schad- und Störstoffe inklusive Dokumentation (zB mittels Formular A der ÖNORM B 3151) durch eine rückbaukundige Person*
- *Entfernung der Schad- und Störstoffe inklusive Dokumentation (zB mittels Freigabeprotokolls)*
- *Dokumentation der bautechnischen Verwertung (zB durch entsprechende Baupläne)*
- *• Fotodokumentation vom Abbruch des Bauwerks bis zur bautechnischen Verwertung der mineralischen Abfälle,*

Eine Liste der relevanten und zu entfernenden Schad- und Störstoffe kann der ÖNORM B3151 entnommen werden.

Die Durchführung einer orientierenden Schad- und Störstofferkundung gemäß [§ 4 Abs. 1](#) sowie eines Rückbaus gemäß [§ 5](#) erfüllen jedenfalls die Anforderungen eines alternativen Qualitätssicherungssystems, da dadurch sichergestellt wird, dass die mineralischen Abfälle schad- und störstofffrei anfallen. [...]"

Die Einhaltung der Vorgaben des [3. Abschnitts der RBV](#) muss im Zeitpunkt der Verwendung gewährleistet sein. Der Nachweis über die Einhaltung dieser Anforderungen kann auch nachträglich erbracht werden. Eine nachträgliche Untersuchung der Qualität des eingebauten Materials ist kein solcher Nachweis.

Anzumerken ist, dass die im [§ 3 Abs. 1](#) angeführten Tätigkeiten nur dann beitragspflichtig sind, wenn sie mit Abfällen vorgenommen werden. Für eine allfällige Bestätigung, dass ein Recycling-Baustoff-Produkt verwendet wurde, ist die Vorlage der Konformitätserklärung gemäß [§ 15 RBV](#) ausreichend. Die Plausibilität dieser Konformitätserklärung kann im Rahmen eines Feststellungsverfahrens von der Behörde überprüft werden.

[§ 3 Abs. 1a Z 11 Altlastensanierungsgesetz](#) – Beitragsfreie Verwendung von Stahlwerksschlacken ⁷⁾

***Hinweis:** Zur Änderungen des [§ 3 Abs. 1a Z 11 des Altlastensanierungsgesetzes](#) durch das [Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz - Umwelt, Abfall, Wasser, BGBl. I Nr. 97/2013](#), wurden mit Info des BMF vom 26. Juni 2013, GZ BMF-010220/0149-IV/8/2013, Erläuterungen betreffend die Ausnahmeregelungen für Stahlwerksschlacken herausgegeben.*

Für die Beitragsfreiheit müssen alle genannten Voraussetzungen des [§ 3 Abs. 1a Z 11](#) erfüllt sein.

Anzumerken ist, dass derjenige potentieller Beitragsschuldner ist, der die Verwendung der Stahlwerksschlacke veranlasst (beauftragt). Weiters wird darauf hingewiesen, dass – sofern die Schlacken später wieder ausgehoben und nicht mehr im Ingenieur- oder Straßenbau eingesetzt werden – diese auf einer entsprechenden Deponie (in der Regel Reststoffdeponie) entsorgt werden müssen.

Stahlwerksschlacken

„Mit dem Begriff Stahlwerksschlacke werden zusammenfassend die LD-Schlacke aus dem LD-Verfahren und die Elektroofenschlacke aus der Herstellung von Stahl im Elektrostahlverfahren bezeichnet.“ (Auszug aus dem Ausschussbericht des Umweltausschusses, 1085 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP).

Zulässigkeit

Die Zulässigkeit der Maßnahme ist Voraussetzung für die Beitragsfreiheit. Der VwGH sieht eine Verwertung/Verwendung dann als zulässig an, wenn

1. der betreffende Abfall unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar ist und

2. keine Schutzgüter durch diesen Einsatz beeinträchtigt werden können und
3. die Rechtsordnung eingehalten wird, insbesondere alle erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen vor der Durchführung der Tätigkeit vorliegen und vor diesem Zeitpunkt alle erforderlichen Anzeigen getätigt wurden und Fristen für Untersagungen beendet sind.

Hingewiesen wird, dass diese ständige Judikatur des VwGH nun mit der AWG-Novelle 2010 auch im [§ 15 Abs. 4a AWG 2002](#) gesetzlich umgesetzt wurde.

Für die Verwertung von LD-Schlacken im Straßenbau gelten die Bestimmungen der [RBV](#).

Allgemeine Vorgaben betreffend die Einhaltung bestimmter Grenzwerte für die Verwertung von Stahlwerksschlacken liegen derzeit nicht vor; das heißt, diese Frage ist im Einzelfall anhand der oben angeführten Kriterien (unbedenklich für einen sinnvollen Zweck, keine Schutzgüter beeinträchtigt) zu beurteilen.

Qualitätssicherungssystem

Die gleich bleibende Umweltqualität der Stahlwerksschlacken ist durch ein entsprechendes Qualitätssicherungssystem beim Anfall der Schlacken sicherzustellen.

LD-Schlacken, die im Straßenbau verwendet werden sind gemäß den Vorgaben der [RBV](#) (insbesondere [§ 10](#) iVm [Anhang 3 RBV](#)) qualitätszusichern.

Hinsichtlich der Anforderungen an ein Qualitätssicherungssystem für LD-Schlacken, die im Ingenieurbau verwendet werden und für Elektroofenschlacken können folgende allgemeine Kriterien zusammengefasst werden:

- Festlegung der angestrebten Qualitätsklasse(n) und der erforderlichen Maßnahmen/Prozesse (visuelle Kontrolle sowohl des Inputs als auch des Outputs im Hinblick auf die jeweils angestrebte Qualitätsklasse, getrennte Lagerung der Ausgangsmaterialien für die jeweilige Qualitätsklasse, regelmäßige repräsentative Beprobung und Analysen der Abfälle nach dem Stand der Technik)
- Sicherung der gleichbleibenden Qualität durch die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen (einschließlich Fremdüberwachung) und
- diesbezügliche Aufzeichnungen/Dokumentation (Beschreibung der Herkunft des Materials, Input und Output der Aufbereitungsanlage, sowohl in qualitativer und quantitativer Hinsicht)

Die Festlegung der Qualitätsklasse(n) hat anhand des Kriteriums „keine Beeinträchtigung von Schutzgütern möglich“ zu erfolgen.

Verwendung im Ingenieur- und Straßenbau

Als Ingenieurbau wird eine Fachrichtung des Bauwesens bezeichnet, die sich mit der Planung, Konstruktion und Errichtung von technischen Bauwerken befasst. Ingenieurbauten nennt man jene (meist großen) Bauwerke, für deren Errichtung besondere technisch-konstruktive Berechnungen und eine außergewöhnliche Statik erforderlich sind oder technische Werkstoffe zum Einsatz kommen.

Mit der Novelle [BGBl. I Nr. 58/2017](#) wurde klargestellt, dass Ingenieurbau insbesondere auch den Einsatz an Bergbaustandorten, zB als Trag- oder Stabilisierungsschicht, und in den internen Anwendungen an Hüttenstandorten, zB zur Befestigung und Stabilisierung interner Industrieflächen oder für Bauten mit hüttenpezifischen Sonderanforderungen an besondere Hitze- oder Lastbeständigkeit umfasst. Bei diesen internen Anwendungen ist auch die Mitverwendung standorteigener schlackenhaltiger Aushübe beitragsfrei.

Für die Verwendung eines Materials als Baustoff ist eine Zulassung gemäß EU-Bauprodukteverordnung, [Verordnung \(EU\) Nr. 305/2011](#), erforderlich; dies gilt auch für Stahlwerksschlacken, die als Baustoff verwendet werden.

[§ 3 Abs. 2 Altlastensanierungsgesetz](#) – Ausnahmen für das Umlagern innerhalb einer Deponie und bei Abfällen, soweit bereits ein Altlastenbeitrag entrichtet wurde ⁶⁾

Mit Urteil vom 8. November 2007, Rechtssache [C-221/06](#), hat der EuGH festgestellt, dass die Ausnahmebestimmung des [§ 3 Abs. 2 Z 1 Altlastensanierungsgesetz idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 2008/40](#) nicht dem [Art. 90 Abs. 1 EG-Vertrag](#) entspricht. Da es im Vollzug praktisch nicht machbar ist, für Abfälle aus den anderen Mitgliedstaaten festzustellen, dass die Kriterien für diese Ausnahmebestimmung erfüllt sind, ist die Bestimmung entfallen.

Durch ein redaktionelles Versehen wurde [idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 2008/40 im Art. VII Altlastensanierungsgesetz](#) der gesamte Abs. 2 beim Außer-Kraft-Treten genannt. Der Wille des Gesetzgebers, ausschließlich Z 1 entfallen zu lassen, lässt sich jedoch eindeutig aus der Novellierungsanweisung und der Begründung des entsprechenden Abänderungsantrags erkennen. Die Ausnahme von der Beitragspflicht betreffend das Umlagern von Abfällen innerhalb einer Deponie und die Ausnahme von der Beitragspflicht, soweit bereits ein Altlastenbeitrag entrichtet wurde, sind daher weiterhin anzuwenden; eine entsprechende Klarstellung erfolgte durch die Novelle BGBl. I Nr. 2009/52 im [Art. VII Abs. 19](#).

Hingewiesen wird auf die beabsichtigte Änderung der Förderungsrichtlinien für die Altlastensanierung oder -sicherung: Bei Altlasten soll eine Förderung des Altlastenbeitrags

ermöglicht werden; wenn der Altlastenbeitrag auf der Rechnung ausgewiesen wird, kann der Altlastenbeitrag zu 100% gefördert werden.

§ 3 Abs. 3a Altlastensanierungsgesetz – Ausnahme für die Herstellung einer Rekultivierungsschicht oder einer temporären Oberflächenabdeckung ⁶⁾

Die Vorgaben für die Herstellung einer Rekultivierungsschicht werden in der [Deponieverordnung 2008](#) normiert. Sofern diese Vorgaben, zB auch bei Rekultivierungsschichten von Verfüllungen, eingehalten werden, ist diese Maßnahme beitragsfrei (vgl. [Abs. 3a](#)). Auch die Aufbringung einer temporären Oberflächenabdeckung ist beitragsfrei, wenn diese gemäß [Deponieverordnung 2008](#) ausgestaltet wird; damit wird ein finanzieller Anreiz für diese sinnvolle Maßnahme geschaffen.

Hingewiesen wird, dass eine temporäre Oberflächenabdeckung nicht in allen Fällen zu entfernen ist; wenn dies projektgemäß vorgesehen und genehmigt ist, kann eine temporäre Oberflächenabdeckung entsprechend ertüchtigt werden; in diesem Fall wird die temporäre Oberflächenabdeckung Teil der endgültigen Oberflächenabdeckung.

§ 3 Abs. 3b Altlastensanierungsgesetz – Beitragsfreiheit betreffend Abfälle aus Abbruchmaßnahmen ⁶⁾

Für die Beitragsfreiheit müssen alle genannten Voraussetzungen erfüllt sein:

Inertstoffqualität

Die abzulagernden Baurestmassen müssen auf einer Inertabfalldéponie abgelagert werden dürfen, dh. sie müssen Inertabfallqualität aufweisen und somit entweder dem [Punkt 1 des Anhangs 2 der Deponieverordnung 2008](#) entsprechen oder die Annahmekriterien der [Tabellen 3 und 4 des Anhangs 1 der Deponieverordnung 2008](#) erfüllen.

Errichtung des Gebäudes vor 1955 (Bestätigung der Gemeinde)

Die Gemeinde muss verifizieren und bestätigen, dass das abzubrechende Gebäude in den wesentlichen Teilen vor 1955 errichtet wurde; dies kann zweckmäßigerweise bereits im Abbruchbescheid erfolgen; sollte bereits ein Abbruchbescheid ausgestellt worden sein, können diese Kriterien selbstverständlich auch später bestätigt werden. Weiters ist es zweckmäßig, im Abbruchbescheid die geschätzte anfallende Masse des Abbruchs anzugeben, um in der Folge die weiteren Kriterien leichter beurteilen zu können.

Bestätigung der Verwertung (Bestätigung der Gemeinde)

Die Gemeinde muss die erfolgte Verwertung des überwiegenden Anteils der Abbruchabfälle bestätigen (nach entsprechender Vorlage der diesbezüglichen Nachweise durch den Bauherrn). Unter „überwiegender Anteil“ ist mehr als 50% der Abbruchabfälle zu verstehen; da aber nicht mehr als 200 Tonnen abgelagert werden dürfen (siehe [§ 3 Abs. 3b Z 2 ALSAG](#)), hängt die zu verwertende Masse auch von der Gesamtmasse der Abbruchabfälle ab.

***Beispiel:** Bei einer abzubrechenden Masse von zB 450 Tonnen müssen mehr als 250 Tonnen verwertet werden und es dürfen maximal 200 Tonnen beitragsfrei abgelagert werden.*

Die Frage, ob eine (zulässige) Verwertung vorliegt, ist – wie in allen anderen Fällen – nach den Vorgaben des [AWG 2002](#) zu beurteilen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen zu [§ 3 Abs. 1 Z 1](#) betreffend die Zulässigkeit einer Verfüllung oder einer Geländeanpassung wird verwiesen.

Weiters genügt als diesbezüglicher Nachweis auch der Nachweis einer zwischenzeitlichen Lagerung von aufbereitetem Material oder der Nachweis, dass das Material einer Recyclinganlage zur späteren Verwertung zugeführt wurde.

Bestätigung des Bauherrn

Weiters muss der Bauherr bestätigen, dass insgesamt nicht mehr als 200 Tonnen von den gesamten Abbruchmaterialien abgelagert werden.

Nachweis der Weitergabe des Abgabenvorteils

Der Deponieinhaber muss den Abgabenvorteil (kein Altlastenbeitrag und somit auch keine Umsatzsteuer dafür) an den Bauherrn nachweislich weitergeben. Der Nachweis kann durch einen entsprechenden Vermerk auf Rechnungen, Lieferscheinen oder Wiegezetteln des Kunden erbracht werden.

[§ 3 Abs. 3c Altlastensanierungsgesetz](#) – Beitragsfreie Verwendung von Recycling-Baustoffen gemäß Recycling-Baustoffverordnung für deponiebautechnische Maßnahmen ⁷⁾

Bestimmte bautechnische Maßnahmen sind auf Deponien beitragsfrei gestellt.

Für den Nachweis, dass die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Ausnahmebestimmung erfüllt sind, sind insbesondere folgende Unterlagen geeignet:

- Dokumentation der analytischen Untersuchung der Recycling-Baustoffe gemäß [Anhang 3](#) (Beurteilungsnachweis)
- Genehmigungsbescheid der Deponie

Anzumerken ist, dass die im [§ 3 Abs. 1](#) angeführten Tätigkeiten nur dann beitragspflichtig sind, wenn sie mit Abfällen vorgenommen werden. Für eine allfällige Bestätigung, dass ein Recycling-Baustoff-Produkt verwendet wurde, ist die Vorlage der Konformitätserklärung gemäß [§ 15 RBV](#) ausreichend.

[§ 3 Abs. 5 Altlastensanierungsgesetz](#) – Nachweispflicht ⁷⁾

Seit 1. Juli 2017 (Novelle [BGBl. I Nr. 58/2017](#)) wird die Nachweispflicht einheitlich im [§ 3 Abs. 5](#) geregelt.

Diese Bestimmung enthält eine Beweislastregel. Will der potentielle Beitragsschuldner die Anwendung einer Ausnahmebestimmung gemäß [§ 3 Abs. 1a bis 3c](#) in Anspruch nehmen, so muss er das Vorliegen der die Beitragsfreiheit begründenden Tatsachen auf Verlangen dem Zollamt oder der Behörde im Rahmen eines Feststellungsverfahrens nachweisen.

„Nachweisen“ heißt, eine behördliche Entscheidung über die Gewissheit des Vorliegens einer der entscheidungsrelevanten Tatsachen, zB durch Vorlage geeigneter Unterlagen, herbeizuführen.

Werden in einer Altlastenbeitragsmeldung auch beitragsfreie Abfallmengen angegeben, sind der Abgabenerklärung – außer in den Fällen des [§ 3 Abs. 3b](#) (Abfälle aus Abbruchmaßnahmen) und [Abs. 4](#) (Katastrophenereignisse) – keine Nachweise für das Vorliegen einer Ausnahme von der Beitragspflicht anzuschließen. Erst über ausdrückliche Aufforderung des Zollamtes (etwa im Zuge einer stichprobenartig durchgeführten Prüfung der Beitragsanmeldung oder im Zuge einer Betriebsprüfung) ist dieser Nachweis gegenüber dem Zollamt zu erbringen.

⁵⁾ Geändert durch ZI. BMLFUW-UW.2.2.2/0004-VI/2/2008

⁶⁾ Geändert durch ZI. BMLFUW-UW.2.2.2/0003-VI/2/2012

⁷⁾ Geändert durch ZI. BMNT-UW.2.2.2/0014-V/2/2018

§ 4 Altlastensanierungsgesetz – Beitragsschuldner ⁷⁾

Der Hersteller von Recycling-Baustoffen ist für die Herstellung der Recycling-Baustoffe, insbesondere für die Einhaltung der Grenzwerte der jeweiligen Qualitätsklasse gemäß [RBV](#), verantwortlich. Aus diesem Grund ist seit 1. Juli 2017 (Novelle [BGBl. I Nr. 58/2017](#)) der Hersteller von Recycling-Baustoffen Beitragsschuldner, sofern zB im Rahmen des Abgabeverfahrens festgestellt wird, dass der Ausnahmetatbestand des [§ 3 Abs. 1a Z 6](#) oder [Abs. 3c](#) nur deshalb nicht zur Anwendung kommt, weil die Recycling-Baustoffe nicht entsprechend den Vorgaben des [3. Abschnittes der RBV](#) hergestellt wurden und dies dem Beitragsschuldner gemäß [Abs. 1](#) nicht bekannt war.

Das Gleiche gilt sinngemäß auch bei Recycling-Baustoffen aus Abfällen, die nicht dem Geltungsbereich der [RBV](#) unterliegen (vgl. [§ 3 Abs. 1a Z 6a](#)).

Hingewiesen wird, dass [§ 4 Z 3](#) als Auffangtatbestand jedenfalls einen Beitragsschuldner bestimmt, auch für den Fall, dass Abfälle im Sinne des [§ 3 Abs. 1 Z 4](#) außerhalb des Bundesgebietes zu einem vorgeschalteten Behandlungsverfahren, welche die beitragspflichtige Tätigkeit gemäß [Z 1 bis 3a](#) erst ermöglicht, befördert werden.

⁷⁾ Geändert durch Zl. BMNT-UW.2.2.2/0014-V/2/2018

§ 5 Altlastensanierungsgesetz – Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Altlastenbeitrages ist die Masse des Abfalls. Die Umrechnung von Volumen auf Masse ist nicht zulässig. Das Rohgewicht ist entsprechend der Masse in Tonnen anzugeben. Bei der Ermittlung des Rohgewichtes ist die physikalische Masse, die zum Zeitpunkt des Abwägens vorliegt, heranzuziehen. Selbstverständlich ist auch im Abfall enthaltenes Wasser miteinzubeziehen (zB Klärschlamm).

Mit dem Abfall untrennbar verbundenes Verpackungs- und Ummantelungsmaterial ist als Abfall im Sinne des [ALSAG](#) anzusehen und unterliegt der entsprechenden Beitragspflicht. Auch bei verfestigten Abfällen dient als Berechnungsgrundlage für den Altlastenbeitrag die Gesamtmasse aus dem ursprünglichen Abfall und dem Verfestigungsmaterial.

Anzumerken ist, dass die Abgabebehörde (Zollamt), soweit sie die Grundlage für die Erhebung des Beitrages nicht ermitteln oder berechnen kann, diese zu schätzen hat (vgl. [§ 184 BAO](#)).

§ 6 Altlastensanierungsgesetz – Höhe des Beitrags ⁷⁾

[§ 6 Abs. 1](#) umfasst alle Beitragssätze, welche nicht im [Abs. 4 bis 4b](#) geregelt sind. Die Vorgaben für die Beitragshöhe im [Abs. 1](#) werden in zwei Ziffern zusammengefasst.

Aushubmaterial umfasst aufgrund der Definition in [§ 2 Abs. 18](#) auch Bodenaushubmaterial, Bodenbestandteile, technisches Schüttmaterial und Gleisaushubmaterial (vgl. die Ausführungen zu [§ 2 Abs. 18](#)). Beitragspflichtiges Aushubmaterial im Sinne des [§ 6 Abs. 1](#) ist zB Bodenaushubmaterial, das nicht im Einklang mit den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans gemäß [§ 8 AWG 2002](#) verfüllt wurde.

Beitragspflichtige Baurestmassen im Sinne des [§ 6 Abs. 1 ALSAG](#) sind zB Recycling-Baustoffe, die nicht gemäß den Vorgaben der [RBV](#) hergestellt oder nicht im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme verfüllt wurden.

Der Altlastenbeitrag für das Ablagern auf Deponien ist ausschließlich im [§ 6 Abs. 4 ALSAG](#) festgelegt und für die Höhe der Beitragspflicht ist im Hinblick auf eine Verwaltungsvereinfachung nicht mehr die Ausstattung der Deponie, sondern ausschließlich die jeweilige Deponie(unter)klasse gemäß der [DVO 2008](#) maßgeblich.

Zu [§ 6 Abs. 4a](#) bzw. den beitragspflichtigen Tätigkeiten „Aufbereitung von Abfällen zu einem Brennstoffprodukt“ und „Beförderung von Abfällen zur Verbrennung außerhalb des Bundesgebietes“ ist festzustellen, dass diese komplementär und nicht kumulativ anzuwenden sind: Wenn aus Abfällen ein Brennstoffprodukt hergestellt wird, liegt kein Abfall mehr vor. In diesem Fall unterliegt die Herstellung des Brennstoffproduktes aus Abfällen der Beitragspflicht; der Export dieses Produktes erfüllt nicht die Kriterien des „Beförderns von Abfällen zur Verbrennung außerhalb des Bundesgebietes“, weil kein Abfall mehr vorliegt. Wenn Abfälle aufbereitet und als Abfälle zur Verbrennung außerhalb des Bundesgebietes befördert werden, dann greift der Tatbestand Beförderung (von Abfällen) zur Verbrennung außerhalb des Bundesgebietes; da in diesem Fall kein Brennstoffprodukt hergestellt wird, gilt die Aufbereitung nicht als beitragspflichtige Tätigkeit.

Die ALSAG-Novelle 2008 ist mit 1. April 2008 in Kraft getreten. Das bedeutet, dass – wie bei allen bisherigen Änderungen der Beitragspflicht oder -höhe – für die Bestimmung der Altlastenbeiträge für das erste Quartal 2008 ausschließlich das ALSAG in der Fassung vor der ALSAG-Novelle 2008 anzuwenden war (dh. in der Fassung [BGBl. I Nr. 24/2007](#)); daran ändert auch das Datum 1. Jänner 2008 im [§ 6](#) nichts.

Die Beitragsanmeldungen haben gemäß [§ 9 Abs. 4 ALSAG](#) iVm [§ 1 Abs. 3 FinanzOnline-Erklärungsverordnung](#) grundsätzlich elektronisch zu erfolgen. Dafür steht seit dem 28. April

2011 die Anwendung „Altlastenbeitrag Informationssystem Zoll“ zur Verfügung. Der Zugang zu dieser Anwendung erfolgt für die Beitragsschuldner über FinanzOnline.

⁷⁾ Geändert durch Zl. BMNT-UW.2.2.2/0014-V/2/2018

§ 10 Altlastensanierungsgesetz – Feststellungsbescheid ⁷⁾

Anzuwendende Rechtslage:

Bei der Beurteilung der Tatbestandsvoraussetzungen nach [§ 10 Abs. 1](#) ist jene Rechtslage anzuwenden, die zu dem Zeitpunkt gegolten hat, zu dem der die Beitragspflicht auslösende Sachverhalt verwirklicht worden ist. (vgl. zB VwGH vom 27. April 2017, Zl. [Ra 2015/07/0038](#)).

Verhältnis zum AWG-Feststellungsverfahren:

Das Vorliegen rechtskräftiger Bescheide gemäß [§ 10 ALSAG](#), in denen über die Abfalleigenschaft abgesprochen wurde, macht einen auf [§ 6 AWG 2002](#) gestützten Antrag auf Feststellung der Abfalleigenschaft derselben Sache nicht wegen entschiedener Sache unzulässig. (VwGH vom 29. März 2017, Zl. [Ra 2016/05/0056](#))

Ein rechtskräftiger Feststellungsbescheid nach [§ 4 Abs. 1 Z 1 AWG 1990](#) bzw. nach [§ 6 AWG 2002](#) entfaltet Bindungswirkung auch für die das [ALSAG](#) vollziehende Behörde. Eine Bindungswirkung dieser Feststellung der Abfalleigenschaft für ein Feststellungsverfahren nach [§ 6 AWG 2002](#) kann sich von vornherein nur auf den dem ALSAG-Verfahren zugrunde gelegenen maßgeblichen Zeitraum beziehen. (VwGH vom 31. März 2016, Zl. [2013/07/0156](#))

Abspruch über zukünftige Maßnahmen:

[§ 10 Abs. 1 Z 2 und 3 ALSAG](#) ermächtigt die Behörde nicht nur, über bereits verwirklichte Sachverhalte, deren Beitragspflicht zweifelhaft ist, abzusprechen. Gerade die erhöhte Planungssicherheit, des - in den Worten des [§ 10 Abs. 1 ALSAG 1989](#) - "in Betracht kommenden Beitragsschuldners" bedingt die Zulässigkeit der Erlassung eines Feststellungsbescheides auch über erst zu verwirklichende Sachverhalte. Dem potenziellen Abgabenschuldner ist ein Interesse daran zuzuerkennen, auch vor Durchführung einer Tätigkeit über deren Beitragspflicht in verbindlicher Form Bescheid zu wissen. (VwGH vom 20. März 2014, Zl. [2013/07/0279](#))

Ob sich ein Antrag nach [§ 10 ALSAG](#) lediglich als abstrakt gehaltener zukunftsgerichteter - und damit verbotener - Feststellungsantrag darstellt oder das notwendige Mindestmaß an Konkretisierung der geplanten Vorgänge enthält, ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen. (VwGH vom 20. März 2014, Zl. [2013/07/0279](#))

⁷⁾ Geändert durch Zl. BMNT-UW.2.2.2/0014-V/2/2018

§ 13 Altlastensanierungsgesetz – Aufsuchen von Altlasten

Der Landeshauptmann hat dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Altablagerungen und Altstandorte mittels des vollständig ausgefüllten Erhebungsbogens für Verdachtsflächen (Grunddatensatz vgl. Anhang) zu melden. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie leitet diese Meldung an das Umweltbundesamt weiter. Eine Verdachtsflächenmeldung hat jedenfalls zu erfolgen, um eine österreichweite Erfassung zu erreichen.

Es sind in einer Verdachtsflächenmeldung die möglichen Verunreinigungsquellen (der Altstandort bzw. die Altablagerung, von der die Verunreinigung vermutlich ihren Ausgang nimmt) einschließlich der Parzellenummer anzugeben (vgl. Ausführungen zum Ausfüllen der Verdachtsflächenmeldung). Werden mehrere Verunreinigungsquellen in Betracht gezogen, ist für jede eine eigene Verdachtsflächenmeldung zu erstatten.

Vollständig ausgefüllte Erhebungsbögen stellen ein Mindestanforderung zur Begründung einer Verdachtsfläche und zur Durchführung einer Erstabschätzung dar. Dem Grunddatensatz sind die entsprechenden Unterlagen wie Gutachten, Untersuchungsergebnisse etc. anzuschließen, oder es ist dem Umweltbundesamt Akteneinsicht zu gewähren. Die Daten können auch mit Diskette übermittelt werden. Liegen den Ländern zum Zeitpunkt der Meldung nicht alle erforderlichen Daten vor, wird die Meldung registriert; für die Eintragung in den Verdachtsflächenkataster sind die Daten aber nachzureichen.

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie beauftragt den Landeshauptmann mit der Durchführung allfälliger ergänzender Untersuchungen.

Ermittlungen im Zusammenhang mit Verdachtsflächen, welche den Materienbehörden übertragen sind, sind nach Maßgabe der Materiengesetze (Wasserrechtsgesetz, Gewerbeordnung, [Abfallwirtschaftsgesetz](#)) durchzuführen. [§ 13 Altlastensanierungsgesetz](#) bezieht sich auf Untersuchungen, welche auf der Grundlage des [ALSAG](#) vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie veranlasst werden. Kosten für Untersuchungen nach dem Wasserrechtsgesetz, der Gewerbeordnung oder dem [Abfallwirtschaftsgesetz](#), die bereits durchgeführt werden bzw. in Planung sind oder die dem Verpflichteten aufgetragen werden können, werden nicht aus Beiträgen nach dem [Altlastensanierungsgesetz](#) getragen. Werden zum Beispiel für Aufwendungen im Rahmen des Wasserrechtsgesetzes anfallende Kosten dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vorgelegt, so sind diese Forderungen zurückzuweisen. Vor Ausschreibung der ergänzenden Untersuchungen hat der Landeshauptmann zu überprüfen, ob Untersuchungen nach dem Wasserrechtsgesetz, der Gewerbeordnung oder dem [Abfallwirtschaftsgesetz](#) durchgeführt werden oder geplant sind;

ist dies der Fall, werden in Absprache mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die ergänzenden Untersuchungen eingeschränkt bzw. ist erforderlichenfalls der Auftrag gänzlich zurückzunehmen.

„Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel“ bedeutet, dass Untersuchungen und Aufträge nur solange veranlasst werden dürfen, solange die Mittel gemäß [§ 12 Abs. 2 Altlastensanierungsgesetz](#) noch nicht ausgeschöpft sind.

Kriterien zur Beurteilung von Altablagerungen

Um den Aufwand zur Beurteilung des Gefährdungspotentials von Altablagerungen möglichst gering zu halten, sind bei der Beurteilung die im folgenden genannten Kriterien anzuwenden. Die Anwendung der Kriterien dient vor allem zur Beurteilung, ob das Gefährdungspotential einer Altablagerung so gering ist, dass eine Erhebung von Grundlagen für eine Erstabschätzung nicht erforderlich ist.

Die Kriterien sind nur für Ablagerungen mit einem Volumen geringer als 10.000 m³ anzuwenden. Für Altablagerungen mit mehr als 10.000 m³ sind jedenfalls die Grundlagen für eine Erstabschätzung zu erheben. Die jeweils maßgeblichen Kriterien werden für folgende Gruppen von Altablagerungen getrennt definiert:

- Volumen kleiner als 1.000 m³
- Volumen von 1.000 bis 10.000 m³

Eine Altablagerung ist aufgrund des vermuteten Volumens einer der beiden Gruppen zuzuordnen. Werden bei einer Altablagerung alle Kriterien der entsprechenden Gruppe erfüllt, ist ein unerhebliches Gefährdungspotential anzunehmen und eine Erhebung von Grundlagen für eine Erstabschätzung nicht erforderlich. Trifft auch nur ein Kriterium nicht zu, sind die entsprechenden weiteren Informationen zu erheben und eine Erstabschätzung durchzuführen.

Kriterienkatalog

- **Volumen < 1.000 m³**
 - vermutlich keine erheblichen Anteile mit besonders gefährlichen Schadstoffen (zB Teer, Trafoöl, Schwermetalle, CKW)
 - keine sonstigen Hinweise, die den Verdacht einer erheblichen Umweltgefährdung begründen können (zB Untersuchungsergebnisse)

▪ **Volumen 1.000 – 10.000 m³**

- vermutlich keine erheblichen Mengen von Industrie- und Gewerbeabfällen mit hohem Schadstoffgehalt
- die Sohle der Ablagerungen liegt über den höchsten Grundwasserständen
- keine Grundwassernutzungen im großräumigen Abstrombereich bis 500 m
- keine Oberflächengewässer unmittelbar angrenzend
- keine Gebäude im Umkreis von 100 m, falls vermutlich größere Mengen deponiegasbildender Ablagerungen vorhanden sind
- keine sonstigen Hinweise, die den Verdacht einer erheblichen Gefährdung begründen können (zB Untersuchungsergebnisse)

§ 13 Abs. 4 Altlastensanierungsgesetz – Auskunftspflicht bei

Verdachtsflächen

Die Auskunftspflicht betreffend Verdachtsflächen gemäß [ALSAG](#) erstreckt sich lediglich auf die Mitteilung, ob eine bestimmte Liegenschaft im Verdachtsflächenkataster des Umweltbundesamtes eingetragen ist und um welche Art der Verdachtsfläche (Altstandort bzw. Altablagerung) es sich handelt.

Umfassende Auskunftsrechte sind gemäß [ALSAG](#) ab dem Zeitpunkt der Ausweisung der Altlast im Altlastenatlas gegeben.

Mit Inkrafttreten des Umweltinformationsgesetzes ([UIG](#)), BGBl. Nr. 495/1993, kann das Auskunftsbegehren auch auf das [UIG](#) gestützt werden, da keine Subsidiarität des [UIG](#) gegenüber dem [ALSAG](#) besteht.

§ 14 Altlastensanierungsgesetz – Prioritätenklassifizierung

Entsprechend der vorhandenen Untersuchungsergebnisse und den in [§ 14 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz](#) festgelegten Kriterien erfolgt eine Prioritätenklassifizierung und Einstufung einer Altlast nach ihrem Gefährungsgrad und der Dringlichkeit der erforderlichen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen. Es werden drei Prioritätenklassen unterschieden. Ein Vorschlag für die jeweilige Zuordnung der Altlasten zu den jeweiligen Prioritätenklassen wird vom Umweltbundesamt erstellt. Eine endgültige Festlegung der Prioritätenklassifizierung erfolgt durch den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Anhörung der Landeshauptmänner und Beratung in der Altlastensanierungskommission.

Eine Ausweisung einer Altlast im Altlastenatlas entbindet die Behörden nicht von allfälligen Verpflichtungen nach anderen Bundesgesetzen (insbesondere Wasserrechtsgesetz, Gewerbeordnung oder [Abfallwirtschaftsgesetz](#)).

§ 16 Altlastensanierungsgesetz – Duldungspflichten

[§ 16 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz](#) verpflichtet die Liegenschaftseigentümer sowie die an der Liegenschaft dinglich oder obligatorisch Berechtigten, die notwendigen Maßnahmen zur Beurteilung einer Verdachtsfläche (zB das Betreten von Liegenschaften und Anlagen, das Setzen von Sonden, Entnahme von Proben) zu dulden. [§ 16 Abs. 2 Altlastensanierungsgesetz](#) verpflichtet weiters, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prioritätenklassifizierung, der Sicherung oder Sanierung sowie der Überwachung einer Altlast zu dulden.

Die Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses ist auch gemäß [§ 122 Strafrechtsgesetzbuch](#) unter Strafe gestellt.

§ 17 Altlastensanierungsgesetz – Zwangsrechte

§ 17 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz

Die Verfahrenskonzentration beim Landeshauptmann tritt zu dem Zeitpunkt ein, zu dem die Verdachtsfläche vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Vornahme der Gefährdungsabschätzung und der Bewertung des Gefährdungspotentials als Altlast im öffentlich zugänglichen Altlastenatlas ausgewiesen wird.

Um dem Tätigwerden einer unzuständigen Behörde entgegenzuwirken und um dem Legalitätsprinzip zu entsprechen, wird der Landeshauptmann unverzüglich vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie durch eine Mitteilung verständigt, dass die Eintragung in den Altlastenatlas nach Ablauf einer Woche, gerechnet ab dem Datum der Mitteilung, erfolgen wird. Die Fristenregelungen nach dem [Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991](#), BGBl. Nr. 51/1991, sind sinngemäß anzuwenden.

Die Verfahrenskonzentration beim Landeshauptmann ist bewusst auf die aufgezählten Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, der Gewerbeordnung und des [Abfallwirtschaftsgesetzes](#) beschränkt.

Die Parteistellung ist in den Materiengesetzen geregelt. Darüber hinaus ist in den Verfahren nach [§ 17 Abs. 5 Altlastensanierungsgesetz](#) eine Änderung der Parteistellung vorgesehen. Einerseits kommt es zu einer Erweiterung, so dass beispielsweise die Gemeinden in den Parteibegriff einbezogen werden, andererseits kommt es gegenüber der Gewerbeordnung zu Einschränkungen. Es handelt sich bei [§ 17 Abs. 5 Altlastensanierungsgesetz](#) um eine Sonderregelung, die auf spezifische Bedürfnisse des [Altlastensanierungsgesetzes](#), insbesondere auf die Verfahrenskonzentration Bedacht nimmt.

§ 18 Altlastensanierungsgesetz – Sanierungsmaßnahmen durch den Bund

Der Bund als Träger von Privatrechten kann nur dann tätig werden, wenn niemandem nach verwaltungsrechtlichen Vorschriften die Sicherung oder Sanierung aufgetragen werden kann.

Die Regelung nach [§ 18 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz](#) ist sowohl zu [§ 17 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz](#) als auch zu [§ 17 Abs. 4 Altlastensanierungsgesetz](#) subsidiär.

Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen gemäß [§ 18 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz](#) sind nach Maßgabe der Prioritätenklassifizierung vorzunehmen, wobei keine über den Ertrag der Altlastenbeiträge hinausgehende Belastung für den Bund entstehen darf.

Eine Ersatzpflicht gemäß [§ 18 Abs. 2 Altlastensanierungsgesetz](#) kommt in jenen Fällen in Betracht, in denen eine Verdachtsfläche als Altlast ausgewiesen wird und der Verursacher erst nach Setzung der Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen durch den Bund bekannt wird, sofern er rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat. Wird der Bund gemäß [§ 18 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz](#) tätig, so besteht durch das Gericht die Möglichkeit, den Ersatzanspruch des Ersatzpflichtigen gemäß [§ 18 Abs. 3 Altlastensanierungsgesetz](#) zu mäßigen (diese Bestimmung wurde den Haftungs- und Regressbestimmungen des [Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes](#) nachgebildet). Für entschuldbare Fehlleistungen besteht keine Haftung. Unter entschuldbarer Fehlleistung ist der leichteste Grad der Fahrlässigkeit zu verstehen, für den nach allgemeinen Vorschriften noch einzustehen wäre. Bei einem darüber hinausgehenden Versehen (leichte und grobe Fahrlässigkeit) kann aus Gründen der Billigkeit und mit Rücksicht auf die besonderen Umstände der Ersatz gemäßigt werden. Bei niederem Grad des Versehens (leichte Fahrlässigkeit) ist auch ein gänzlicher Erlass möglich.

§ 19 Altlastensanierungsgesetz – Entschädigungen

Ein Entschädigungsanspruch entsteht sowohl in den Fällen des [§ 16 Altlastensanierungsgesetz](#) als auch in den Fällen des [§ 17 Abs. 4 Altlastensanierungsgesetz](#).

Keine Entschädigung ist zu leisten, wenn der Betroffene bei der Entstehung der Altlast mitgewirkt, der Entstehung zugestimmt oder diese geduldet hat. Beispielsweise kann sich eine Gemeinde nicht auf [§ 19 Altlastensanierungsgesetz](#) berufen, wenn der Bürgermeister jahrelang stillschweigend geduldet hat, dass auf einem kommunalen Grundstück Ablagerungen getätigt werden.

Duldungspflichten im Sinne des [ALSAG](#) sind – als „verfassungswidrige Sonderopfer“ – enteignungsgleiche Eingriffe in das Eigentum und damit entschädigungspflichtig. Eine Entschädigung kann nur gemäß [§ 19 Altlastensanierungsgesetz](#) erfolgen. Davon zu unterscheiden ist die deliktische Haftung nach den [§§ 1293 ff ABGB](#).

§ 20 Altlastensanierungsgesetz – Messeinrichtungen, Deponieausstattung

Gemäß [§ 20 Altlastensanierungsgesetz](#) hat derjenige, der Abfälle langfristig ablagert, mit Abfällen Geländeunebenheiten verfüllt, Geländeanpassungen vornimmt, Abfälle in geologische Strukturen einbringt oder zur langfristigen Ablagerung außerhalb des Bundesgebietes befördert, sich geeigneter Messeinrichtungen zur Feststellung der Masse der Abfälle zu bedienen. Zu diesen Messeinrichtungen gehören unter anderem Brückenwaagen, Achswaagen und kontinuierlich messende Massenstrommessgeräte.

Dies bedeutet nicht, dass Messeinrichtungen angekauft werden müssen, sondern vielmehr, dass der Beitragsschuldner dafür Sorge zu tragen hat, dass die Möglichkeit der Benutzung von Messeinrichtungen (zB vorhandener Brückenwaagen Dritter) besteht.

Mit der Vollziehung hinsichtlich der Vorsehung einer Umzäunung bei gewerblichen Betriebs- und Bergbauanlagen ist gemäß [§ 24 Abs. 5 Altlastensanierungsgesetz](#) der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten betraut.

§ 22 Altlastensanierungsgesetz – Strafbestimmungen

§ 22 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz

Eine Person, die sich weigert, die Deponie zu umzäunen, begeht eine Verwaltungsübertretung; verwirklicht wird dabei ein Dauerdelikt. Tatbestandsgemäße Einzelhandlungen bis zur Erlassung eines Straferkenntnisses sind daher nur als eine Verwaltungsübertretung anzusehen und dementsprechend auch nur mit einer Strafe zu bedenken. Das Dauerdelikt wird unterbrochen, wenn die deliktische Tätigkeit aufgegeben wird; wird sie jedoch anschließend nochmals aufgenommen, liegen zwei Straftatbestände vor. Ebenso ist das Delikt neuerlich verwirklicht, wenn der Täter nach Erlassung eines Straferkenntnisses durch die Behörde erster Instanz die verpönte Tätigkeit fortsetzt.

ALTABLAGERUNG			
Betreiber (Name, Anschrift, Parzelle)			
Art der Ablagerungen	bewilligt	festgestellt	vermutet
Aushubmaterial/Abraum	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Bauschutt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Hausmüll	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Industrie-/Gewerbemüll	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
gefährliche Abfälle	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Beschreibung des Industrie-/Gewerbemülls bzw. der gefährlichen Abfälle			
Ablagerungszeitraum			
Entsorgungsbereich			
Fläche (m²)	Volumen (m³)	Tiefe (m)	
Ablagerungsform	<input type="radio"/> Grubenschüttung	<input type="radio"/> Haldenschüttung	<input type="radio"/> Hangschüttung
Oberflächenabdeckung			
Basisabdichtung			
Sickerwassererfassung			
Deponiegaserfassung			

2a

GEOLOGIE	
Grundlagen	<input type="checkbox"/> lokale Untersuchungen
	<input type="checkbox"/> regionale Untersuchungen
	<input type="checkbox"/> Fachkenntnis
Geologie	
Morphologie	
Genereller Untergundaufbau	
Tiefenbereich	Sediment/Gesteinstyp
Geländehöhe (m ü.A.)	

HYDROGEOLOGIE		
Grundwasserstockwerke		
Tiefenbereich	Art des Grundwasserleiters	
Porengrundwasserleiter		
lokaler k_f -Wert (m/s)		
Fließgeschwindigkeit (m/d)		
Fließrichtung		
Fließrichtungsschwankungen		
HGW (m ü.A.)	MGW (m ü.A.)	NGW (m ü.A.)
Flurabstand (m)		
Abstand Ablagerungen/Verunreinigungen - MGW (m)		
Kommentar Porengrundwasserleiter		
Kluft-/Karstgrundwasserleiter		
4		

SCHUTZGÜTER		
Nutzung derzeit		
Nutzung geplant		
Geschützte Grundwasservorkommen		
<input type="checkbox"/> Rahmenverfügung	<input type="checkbox"/> Schongebiet	<input type="checkbox"/> Schutzgebiet
Bezeichnung	Entfernung	Richtung
Brunnen/Quellen		
Bezeichnung	Entfernung	Richtung
Oberflächengewässer		
Bezeichnung	Entfernung	Richtung
Überschwemmungsgebiet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Bebauung		
Bezeichnung	Entfernung	Richtung
5		

UNTERSUCHUNGEN	
Bekannte Beeinträchtigungen für Mensch/Umwelt	
<input type="checkbox"/> Grundwasserverunreinigung	<input type="checkbox"/> Sickerwasseraustritt
<input type="checkbox"/> Oberflächenwasserverunreinigung	<input type="checkbox"/> Vegetationsschäden
<input type="checkbox"/> Deponiegasaustritt	<input type="checkbox"/> Rutschungen
<input type="checkbox"/> Geruchsbelästigung	<input type="checkbox"/> Senkungen/Sackungen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Durchgeführte Untersuchungen	
Kurzdarstellung der Ergebnisse	
Wo liegen die Untersuchungen auf?	
Geplante Untersuchungen	

RECHTLICHER STATUS				
Bearbeitung der Verdachtsflächen nach anderen Gesetzen				
	zuständige Behörde	Verfahrensstand		Aktenzahl
		geplant/im Gang/abgeschlossen		
Wasserrecht		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gewerberecht		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abfallrecht		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bergrecht		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Forstrecht		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Naturschutzrecht		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bescheide				
Datum	Art des Bescheides	Gültigkeit/Frist		
Kommentar zu Behördenverfahren/zur rechtlichen Situation				

Erläuterungen zum neuen Erhebungsbogen für Verdachtsflächen

Der Erhebungsbogen besteht aus neun Seiten, die folgende thematische Gliederung aufweisen:

Seite 1: Allgemeine Angaben

Seite 2a: Altablagerung

Seite 2b: Altstandort

Seite 3: Geologie

Seite 4: Hydrogeologie

Seite 5: Schutzgüter

Seite 6: Untersuchungen

Seite 7: Rechtlicher Status

Seite 8: Kommentar

Seite 1: Allgemeine Angaben

Diese Seite umfasst Angaben zur Identifikation und Lokalisierung der Verdachtsfläche.

Bearbeiter:

Sachbearbeiter und Dienststelle des Ausfüllenden des Erhebungsbogens.

Datum:

Datum des Ausfüllens des Erhebungsbogens.

Parzellen:

Für eine eindeutige Identifikation der Verdachtsfläche ist die Angabe der Parzellen unbedingt erforderlich. Eine Darstellung der Verdachtsfläche auf einem Katasterplan als Beilage ist eine hilfreiche Ergänzung. Bei einer Verdachtsfläche, die eine derart große Anzahl von Parzellen umfasst, dass der vorgesehene Raum im Erhebungsbogen nicht für einen vollständigen Eintrag ausreicht, sind die Parzellen auf einem beiliegenden Blatt anzugeben. Sind zu den betroffenen Grundstücksnummern zusätzliche Angaben erwähnenswert, so können diese Angaben auf der Kommentarseite (Seite 8) eingetragen werden (zB kurz vorangegangene oder kurz bevorstehende Grundstücksnummernänderungen, ua.).

Koordinaten:

Die Angabe der Koordinaten ist eine Ergänzung zum beiliegenden Ausschnitt der ÖK 50, in dem die Verdachtsfläche in ihrer richtigen Größe (soweit zum Zeitpunkt der Meldung

vermutet) eingetragen ist. Der Flächenmittelpunkt der Verdachtsfläche ist in Gauß-Krüger-Koordinaten anzugeben.

Art der Verdachtsfläche:

Eine Angabe ist unbedingt erforderlich. Aus systematischen Gründen ist eine Verdachtsfläche entweder als Altstandort oder als Altablagerung zu betrachten. Umfasst ein Altstandort auch eine Altablagerung (zB eine Betriebsdeponie auf einem Betriebsgelände) so ist vom Sachbearbeiter zu entscheiden, ob eine getrennte Bearbeitung (v.a. Untersuchung) von Altstandort und Altablagerung sinnvoll erscheint (ob zwei oder eine Verdachtsfläche vorliegen).

Unklarheiten bei der Zuordnung der Verdachtsfläche sollen auf der Kommentarseite erläutert werden.

Bezeichnung:

Name der Verdachtsfläche, der allgemein gebräuchlich ist, zB „Fischer Deponie“ oder „Ahrental“.

Interne Nummer:

Wenn in einem Bundesland bereits eine Nummerierung von Verdachtsflächen existiert, zB in Wien die Nummer 22.2468.

Eigentümer:

Falls mehrere Eigentümer existieren, sind diesen die Parzellen zuzuordnen. Bei einer großen Anzahl von Eigentümern sind zumindest die wichtigsten anzugeben. Anmerkungen können auf der Kommentarseite gemacht werden.

Seite 2: Altablagerung/Altstandort

Entsprechend der Angabe zur Art der Verdachtsfläche auf Seite 1 ist für Altablagerungen Seite 2a oder für Altstandorte Seite 2b auszufüllen.

Seite 2a: Altablagerung**Betreiber:**

Falls mehrere Betreiber existieren, sind diesen die Parzellen zuzuordnen. Anmerkungen können auf der Kommentarseite gemacht werden.

Art der Ablagerungen:

Für eine grobe Einteilung der abgelagerten Stoffe wurden fünf Abfallarten ausgewählt. In den meisten Fällen muss eine Zuordnung zu mindestens einer Abfallart möglich sein. Es

können auch mehrere Abfallarten angegeben werden. Die Angabe von Industrie- und Gewerbemüll sollte dann gemacht werden, wenn die Ablagerungen nicht dem Hausmüll zugeordnet werden können, aber auch nicht unmittelbar als gefährliche Abfälle angesehen werden. Die Angabe von gefährlichen Abfällen sollte nur dann gemacht werden, wenn die Menge der gefährlichen Abfälle den im Hausmüll üblichen Anteil übersteigt (oder vermutlich übersteigt). Ist nach Meinung des Sachbearbeiters keine Zuordnung der Ablagerungen zu einer der fünf vorgegebenen Abfallarten möglich, sollen die Ablagerungen in der darunter liegenden Beschreibung näher beschrieben werden.

Beschreibung des Industrie-/Gewerbemülls bzw. der gefährlichen Abfälle:

Aufgrund der Vielfältigkeit des Industrie- und Gewerbemülls ist für eine genauere Beurteilung der Art und des Ausmaßes des Schadstoffpotentials eine nähere Beschreibung dieser Abfallart, insbesondere der als gefährlich eingestuften Ablagerungen erforderlich. Diese Beschreibung kann auch für Ablagerungen verwendet werden, die keiner der fünf vorgegebenen Abfallarten zugeordnet werden können.

Ablagerungszeitraum:

Der tatsächliche Zeitraum, in dem Ablagerungen stattgefunden haben (nicht nur der bewilligte).

Entsorgungsbereich:

Angabe, woher die Abfälle stammen, zB Gemeinde, mehrere Gemeinden, Bezirk, Müllverband, bestimmte Firmen, etc.

Fläche:

Fläche der Ablagerungen.

Volumen:

Volumen der Ablagerungen, in den meisten Fällen sind nur Schätzungen möglich.

Tiefe:

Anzugeben ist die größte Tiefe bei Grubenschüttungen oder die größte Mächtigkeit bei Haldenschüttungen, oft sind nur Schätzungen möglich.

Ablagerungsform:

In fast allen Fällen ist eine Zuordnung einer Ablagerung zu einer der drei Schüttformen möglich. Anmerkungen sind auf der Kommentarseite möglich.

**Oberflächenabdeckung, Basisabdichtung, Sickerwassererfassung,
Deponiegaserfassung:**

Kurze Beschreibung von eventuell vorhandenen deponietechnischen Maßnahmen, falls der Platz dazu nicht ausreicht, kann die Kommentarseite für ausführlichere Beschreibungen verwendet werden. Die Beschreibungen sollen vor allem eine Beurteilung ermöglichen, ob die vorhandenen Maßnahmen Sickerwasser- oder Deponiegasemissionen verhindern oder reduzieren können. Sind keine Maßnahmen vorhanden, ist das anzumerken.

Seite 2b: Altstandort

Waren an ein und demselben Standort in zeitlicher Reihenfolge mehrere Betriebe ansässig, so ist für jeden altlastenrelevanten Betrieb ein eigenes Datenblatt auszufüllen.

Firmenname:

Firmenname bzw. Firmeninhaber des Betriebes.

Adresse:

Angabe von Straße und Hausnummer. Bei Änderungen von Straßennamen ist der derzeit gültige Name anzugeben.

Erzeugnisse/Tätigkeitsbereich:

Möglichst genaue Angabe der Erzeugnisse bei Industriestandorten bzw. Angabe des Tätigkeitsbereiches bei nicht produzierenden Betrieben.

Betriebszeitraum:

Von – bis Jahresangaben über die Dauer des Produktionsbetriebes bzw. der altlastenrelevanten Tätigkeit. Wird die Produktion am Standort eingestellt und als Bürobetrieb weitergeführt, so ist der Zeitraum bis zur Stilllegung der Produktion von Interesse. Die Weiterführung als Bürobetrieb ist in der Beschreibung anzumerken.

Betriebsgröße:

Es sind Angaben zu machen, die eine Abschätzung der Betriebsgröße erlauben, zB Anzahl der Angestellten, Menge der eingesetzte Rohstoffe, Produktionsmenge, Flächenausmaß des Firmengeländes, etc. Den Angaben sind Anmerkungen hinzuzufügen, auf welchen Zeitraum sich die Angaben beziehen, zB Anzahl der Angestellten: 11 (1938), ca. 440 (1941 – 45), ca. 40 (ab 1945), bzw. ob es sich um die Durchschnitts-, Maximal-, oder Minimalgröße handelt.

Ursache der Verunreinigung:

Angabe der (vermutlichen) Ursache von Verunreinigungen, zB produktionsspezifische Rückstände, Leckagen, unsachgemäße Handhabung (Abfüllanlagen, ...), etc.

Beschreibung:

Historische Beschreibung des Betriebes (für den oben angegebenen Zeitraum); Informationen über eingesetzte Stoffe, Produktionsverfahren, Produktionsrückstände, Abfallentsorgung, etc.

Seite 3: Geologie

Auf dieser Seite werden die geologischen und morphologischen Standortverhältnisse sowie der Untergrundaufbau beschrieben.

Grundlagen:

Die Grundlagen der Kenntnisse der Standortverhältnisse sind anzugeben. „Lokal“ ist der unmittelbare Bereich der Verdachtsfläche, „regional“ bedeutet, dass Ergebnisse aus großräumigen Untersuchungen auf den Bereich der Verdachtsfläche übertragbar sind. Mit „Fachkenntnis“ ist gemeint, dass ein Sachverständiger aufgrund seiner Erfahrung die Standortverhältnisse abschätzt.

Geologie:

Generelle Beschreibung der geologischen Situation, die einen Überblick bieten soll, in welcher großräumigeren Formation der Bereich der Verdachtsfläche liegt. In Ergänzung zum Abschnitt „Genereller Untergrundaufbau“ (sh. unten) soll auch der lokale Schichtenaufbau des Untergrundes beschrieben werden, damit auch geologische Gegebenheiten, die sich einer schematisierten Beschreibung in einem Schichtenprofil entziehen, erfasst werden.

Morphologie:

Beschreibung der Geländeform und der Tektonik, v.a. Störungszonen.

Genereller Untergrundaufbau:

Dokumentation der Untergrundverhältnisse in Form eines für den Bereich der Verdachtsfläche charakteristischen Schichtenprofiles. Die Lage der Schichten soll in m unter GOK angegeben werden. Das Profil sollte bis in jene Tiefenbereiche reichen, die für eine Bewertung des Gefährdungspotentials erforderlich erscheinen.

Geländehöhe:

Bei ebenem Gelände ist eine mittlere Geländehöhe anzugeben. Bei großen Höhenunterschieden können die Extremwerte angegeben werden.

Seite 4: Hydrogeologie

Diese Seite umfasst Angaben zum Grundwasserkörper.

Grundwasserstockwerke:

Es sind jene Grundwasser führenden Schichten anzugeben, die von der Verdachtsfläche betroffen sein können. Die Tiefe ist in m unter GOK anzugeben. Mögliche Arten von Grundwasserleitern sind Poren-, Kluft- und Karstgrundwasserleiter.

Porengrundwasserleiter:

In den meisten Fällen ist nur ein Porengrundwasserkörper vorhanden, der von der Verdachtsfläche betroffen ist. Für diesen häufigsten Fall ist das folgende Schema anwendbar. Sind mehrere Porengrundwasserleiter gefährdet und es liegen detaillierte Unterlagen vor, so sollen diese Informationen dem Erhebungsbogen beigelegt werden.

lokaler kf-Wert:

Für den betroffenen Grundwasserleiter soll ein für den Bereich der Verdachtsfläche repräsentativer Durchlässigkeitsbeiwert oder ein Wertebereich angegeben werden.

Fließgeschwindigkeit:

Mittlere Grundwasserfließgeschwindigkeit (Abstandsgeschwindigkeit) im Bereich der Verdachtsfläche oder Wertebereich.

Fließrichtung:

Generelle Richtung der Grundwasserströmung im Bereich der Verdachtsfläche.

Fließrichtungsschwankungen:

Angabe der möglichen Fließrichtungen, wie sie bei extremen hydrologischen Bedingungen (Hochwasser, Niederwasser) auftreten können.

Flurabstand:

Abstand des mittleren Grundwasserspiegels von der Geländeoberfläche. Dieser Abstand ist sehr oft bekannt bzw. kann sehr oft geschätzt werden. Auch Angabe eines Bereiches möglich.

Abstand Ablagerungen/Verunreinigungen – MGW:

Für die Beurteilung des Gefährdungspotentiales ist die Entfernung vom tiefsten Punkt der Ablagerungen bzw. des verunreinigten Bodens zum Grundwasser (mittlerer Grundwasserspiegel) unbedingt erforderlich. Liegt der tiefste Punkt unterhalb des Grundwasserspiegels so ist das anzugeben.

Kommentar Porengrundwasserleiter:

Erläuterungen zu den darüberstehenden Angaben zum Porengrundwasserleiter, zB eine ergänzende Einschätzung der Situation von einem Sachverständigen.

Kluft-/Karstgrundwasserleiter:

Im Gegensatz zu Porengrundwasserleiter sind Kluft- oder Karstgrundwasserleiter schwerer schematisierbar. Es sollte daher eine Beschreibung der Grundwasserverhältnisse gegeben werden, die in Anlehnung an die Angaben zu Porengrundwasserleiter eine Beurteilung erlauben, welche Möglichkeiten einer Ausbreitung von Schadstoffen im Karst- oder Kluftgrundwasser gegeben sind (vor allem wohin sich Schadstoffe ausbreiten können).

Falls bereits Untersuchungen im Bereich der Verdachtsfläche gemacht wurden oder auf diesen übertragbar sind, so sind Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen anzugeben (bzw. bei welchen hydrologischen Verhältnissen sie gemessen wurden).

Seite 5: Schutzgüter

Die Angaben auf dieser Seite beziehen sich auf die gefährdeten Schutzgüter.

Nutzung derzeit/zukünftig:

Nutzung des Verdachtsflächenbereiches.

Geschützte Grundwasservorkommen:

Angabe von geschützten Grundwasservorkommen, die eventuell von der Verdachtsfläche beeinträchtigt werden können oder als Hinweis auf die Bedeutung eines möglicherweise betroffenen Grundwasserkörpers.

Brunnen/Quellen:

Angabe von Brunnen oder Quellen, die von der Verdachtsfläche eventuell beeinträchtigt werden könnten. Aus der Bezeichnung sollte hervorgehen, ob es sich um Hausbrunnen, größere Wasserversorgungsanlagen oder Quellen handelt.

Oberflächengewässer:

Fließende und stehende Oberflächengewässer in der näheren Umgebung der Verdachtsfläche (ca. 500 m).

Bebauung:

Bewohnte oder benutzte Gebäude in der näheren Umgebung der Verdachtsfläche. Einzelgebäude bis 250 m, Siedlungen bis 1 km. Aus der Bezeichnung sollte hervorgehen ob es sich um Einzelgebäude oder Siedlungen handelt. Liegt die Verdachtsfläche im bebauten Gebiet (Siedlungsgebiet), ist das anzugeben und ersetzt detaillierte Angaben. Es ist jedoch immer der Abstand zu den nächstgelegenen Gebäuden anzugeben.

Seite 6: Untersuchungen

Mit den Angaben dieser Seite werden bereits durchgeführte Untersuchungen beschrieben.

Bekannte Beeinträchtigungen für Mensch/Umwelt:

Sind bei einer Verdachtsfläche offensichtlich Schäden oder Beeinträchtigungen erkennbar oder wurden bei Untersuchungen festgestellt, ist das anzugeben.

Durchgeführte Untersuchungen:

Wurden an der Verdachtsfläche bereits Untersuchungen durchgeführt, so ist die Art, der Umfang und der Zeitraum der Untersuchungen anzugeben (zB Grundwasseruntersuchungen, 4 Sonden, 1 Brunnen, 2 Termine, April 1991, Oktober 1991). Wurden noch keine Untersuchungen durchgeführt ist dies ebenfalls anzugeben.

Kurzdarstellung der Ergebnisse:

Jene Ergebnisse von Untersuchungen sind kurz zusammenzufassen, die für eine Beurteilung des Gefährdungspotentiales von Bedeutung sein können oder die eine Beeinträchtigung eines Schutzgutes dokumentieren.

Geplante Untersuchungen:

Kurze Beschreibung von geplanten Untersuchungen. Falls keine geplant sind, ist das auch anzugeben.

Seite 7: Rechtlicher Status

Auf dieser Seite sollen Angaben gemacht werden, die einen Überblick über die bisherige Bearbeitung der Verdachtsfläche in Behördenverfahren geben.

Bearbeitung der Verdachtsflächen nach anderen Gesetzen:

Falls eine Verdachtsfläche in einem Behördenverfahren behandelt wurde und der Verfahrensinhalt für die Bearbeitung im Rahmen des [Altlastensanierungsgesetzes](#) von Bedeutung sein könnte, sollen die Gesetzesmaterie und der Verfahrensstand angegeben werden. Für weitere Erhebungen ist die Angabe der zuständigen Behörde und der Aktenzahl, unter der die Verdachtsfläche dort geführt wird, hilfreich.

Bescheide:

Durch die Angabe von Bescheiden, deren Inhalt für eine Beurteilung der Verdachtsfläche im Rahmen des [Altlastensanierungsgesetzes](#) von Bedeutung ist, soll ein Überblick ermöglicht werden, welche Informationen zu einer Verdachtsfläche vorhanden sind. Als Art des Bescheides ist zB eine wasserrechtliche Bewilligung, eine abfallrechtliche Bewilligung, etc. gemeint. In diesem Abschnitt wären aber auch Verhandlungsschriften, Stellungnahmen oder Gutachten anzuführen, insofern sie für eine Beurteilung der Verdachtsfläche interessant erscheinen. Die Überschrift „Art des Bescheides“ ist dann sinngemäß zu verwenden, zB „hydrogeologisches Gutachten“ oder „Stellungnahme abfalltechnischer ASV“. Unter der Überschrift „Gültigkeit/Frist“ ist dann das Datum anzugeben.

Ist die Zahl der Bescheide oder der Verhandlungsschriften, etc. größer als der dafür vorgesehene Platz im Erhebungsbogen, ist es zweckmäßig, sie nicht einzeln, sondern im darunter liegenden Kommentar anzuführen bzw. zu erläutern.

Kommentar zu Behördenverfahren/zur rechtlichen Situation:

Kurze Zusammenfassung der Ergebnisse bisheriger Behördenverfahren; Erläuterung der gegenwärtigen rechtlichen Situation; Möglichkeiten für ein Vorgehen nach den Materiengesetzen bzw. Begründung, wenn kein Vorgehen möglich erscheint.

Seite 8: Kommentar

Diese Seite dient für jede Art von Kommentaren des Sachbearbeiters, die entweder keinem Abschnitt zugeordnet werden konnten oder falls der Raum für einen Kommentar oder eine Beschreibung nicht ausreichte. Er kann auch für eine Zusammenfassung der Erhebung verwendet werden, bzw. für einen Hinweis, welche Erhebungen noch zielführend erscheinen. Diese Seite kann beliebig durch Beilagen erweitert werden.